

## Grußwort: Die Patentanwaltschaft als Stütze des gewerblichen Rechtsschutzes

In diesem Jahr feiert die Patentanwaltschaft ein Jubiläum: 50 Jahre Patentanwaltsordnung. Aus diesem Anlass fand im April 2017 unter der Überschrift „Die Bedeutung von Innovationen und geistigem Eigentum für die Gesellschaft“ eine Festveranstaltung in Berlin statt.



Übergabe Festschrift 50 Jahre Patentanwaltsordnung

Der Berufsstand der Patentanwälte ist natürlich nicht erst 50 Jahre alt. Das Kaiserliche Patentamt hat bereits im Jahre 1877 Patente erteilt. Schon bald stellte sich heraus, dass für die komplexen technischen Sachverhalte im Patentwesen besonders qualifizierte Fachleute benötigt werden, die neben den juristischen Fragen auch in der Lage waren, die technischen Zusammenhänge der Erfindungen zu verstehen. Im Jahre 1900 hat das „Gesetz betreffend die Patentanwälte“ diesen Berufsstand erstmals offiziell geregelt. Im Dritten Reich trat an dessen Stelle das „Patentanwaltsgesetz“. Die notwendige Überarbeitung nach dem Krieg führte dann zur Patentanwaltsordnung, die am 1. Januar 1967, vor 50 Jahren, in Kraft trat.

Die deutsche Patentanwaltschaft blickt somit auf eine lange Tradition zurück und hat sich als wesentliche Stütze des gewerblichen Rechtsschutzes etabliert. Entsprechend sind viele Patentanwältinnen und Patentanwälte auch aktive und engagierte Mitglieder der GRUR.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Landschaft des gewerblichen Rechtsschutzes stark gewandelt. Dominierten vor 50 Jahren noch nationale Schutzrechte, so erteilt mittlerweile auch das Europäische Patentamt Patente mit Wirkung für Deutschland. Noch zerfällt das europäische Patent nach seiner Erteilung in ein Bündel nationaler Patente. Doch mit dem Patent mit einheitlicher Wirkung soll ein unmittelbar in zahlreichen europäischen Staaten wirkendes Patent kommen, das vor dem Einheitlichen Patentgericht zentral durchgesetzt werden kann. Auch im Marken- und Designrecht gibt es mit dem vom EUIPO verwalteten Unionsmarken und -geschmacksmustern einheitliche Schutzrechte, die für die gesamte Europäische Union gelten.

Während der Geltung der Patentanwaltsordnung gab es nicht nur in rechtlicher, sondern auch in gesellschaftlicher Hinsicht dramatische Entwicklungen. Die Spaltung Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg wurde durch die Wiedervereinigung überwunden. Mit dem Einigungsvertrag des Jahres 1990 bekamen die in der DDR und die in der Bundesrepublik tätigen Patentanwälte die Möglichkeit, ihre Tätigkeit in ganz Deutschland durchzuführen. Durch das Erstreckungsgesetz wurden die in den Teilstaaten geltenden Schutzrechte auf das jeweils andere Gebiet erstreckt. Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs wurden mit der EU-Erweiterung zahlreiche Staaten Osteuropas auch in das System der Unionschutzrechte einbezogen.

Lange hatte man das Gefühl, dass der Trend zum Zusammenwachsen unumkehrbar sei. In letzter Zeit mehren sich jedoch die Zweifel und mit dem Referendum im Juni 2016 sprachen sich die Briten überraschend für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union aus. In welcher Form der Brexit realisiert wird und inwieweit sich dies auf das geplante einheitliche Patentsystem in Europa auswirkt, ist noch offen. Die von Großbritannien angekündigte Ratifizierung des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht ist bisher nicht erfolgt und dürfte angesichts der nun vorgesehenen Neuwahlen weiter zurückgestellt werden. Europas Position in der Welt würde durch ein europäisches Patentgerichtssystem gestärkt, so dass eine Verwirklichung des Projekts zu begrüßen wäre.

## Patentanwaltskammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts



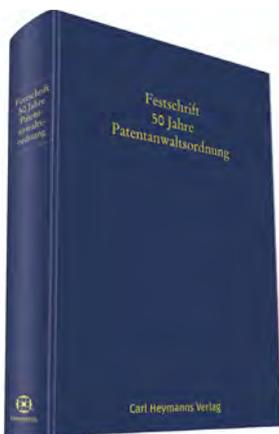
Sich verändernden Gegebenheiten musste sich die Patentanwaltschaft immer wieder stellen. Die Patentanwaltskammer hat dem durch entsprechende Ergänzungen der Ausbildung aber auch in intensiver Mitarbeit bei der Gestaltung des beruflichen Umfeldes Rechnung getragen. In Kooperation mit den anderen Vereinigungen des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere der GRUR, sind wir aufgerufen, dies fortzuführen, um die Qualifikation der Berufsträger sicherzustellen und gleichzeitig den Herausforderungen einer sich wandelnden, globalisierten Welt zu begegnen.



Nanno Lenz, LL.M.  
Patentanwalt, Frankfurt am Main  
Präsident der Patentanwaltskammer

## Jubiläum: 50 Jahre Patentanwaltsordnung

Am 4. April 2017 fand in Berlin im Hotel Adlon eine Feier anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Patentanwaltsordnung statt. Aus Anlass dieses Jubiläums wurde eine Festschrift<sup>1</sup> herausgegeben. Während des Festakts wurde diese Vertretern des BMJV, Bundespatentgerichts und Deutschen Patent- und Markenamtes übergeben.



Das erste Patentanwaltsgesetz wurde am 21. Mai 1900 verabschiedet und bis zum Jahre 1966 mehrmals reformiert.<sup>2</sup> Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966<sup>3</sup> hat u. a. die Bezeichnung des Patentanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege eingeführt. Zur Begründung hatte der Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass für den Patentanwalt die Verbindung von

technischen oder naturwissenschaftlichen akademischen mit praktischen juristischen Kenntnissen kennzeichnend sei. Hinsichtlich der Erlangung der technischen Fähigkeiten sollte nun ein rein naturwissenschaftliches Studium als Voraussetzung genügen. Ebenso sollte ein Studium im Ausland mit Examen anerkannt werden können. Das vorgeschriebene praktische technische Jahr wurde beibehalten, wobei dies nicht zwingend nach dem Studium, sondern auch während des Studiums absolviert werden konnte.

Die dreijährige Ausbildung gliederte sich in einen ersten Ausbildungsabschnitt von zwei Jahren bei einem Patentanwalt oder einem Patentassessor in einer Patentabteilung eines Industrieunternehmens. Sechs Monate dieser Zeit konnten auch bei einem Rechtsanwalt absolviert werden. Ebenso konnte eine Auslandsausbildung von einem halben Jahr anerkannt werden. Im zweiten Ausbildungsabschnitt war ein Jahr Ausbildung beim Deutschen Patentamt und beim Bundespatentgericht vorgesehen. Hiervon waren vier Monate beim Patentamt und acht Monate beim Bundespatentgericht zu absolvieren. Außerdem konnte der Bewerber insgesamt vier Monate bei einem Gericht für Patentstreitsachen ausgebildet werden.

Mit der Prüfung erhielt der Bewerber den Titel „Patentassessor“. Er hatte dann die Möglichkeit, seine Zulassung als freiberuflich tätiger Patentanwalt zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung und die Eintragung in die Liste der Patentanwälte war, dass mindestens ein halbes Jahr Tätigkeit bei einem freiberuflichen Patentanwalt absolviert wurde. Mit der Zulassung wurde der Patentanwalt Mitglied der Patentanwaltskammer.

Die Ausübung der Strafgewalt war den ordentlichen Gerichten übertragen. Der Vorstand behielt das Recht, als Disziplinarmaßnahme bei geringfügigen Pflichtverletzungen eine Rüge zu erteilen. Weitere Aufgaben des Vorstandes waren die Pflicht zur Beratung und Belehrung der Kammermitglieder, sowie zur Streitschlichtung. Ferner waren

Gerichte für Patentanwaltssachen geschaffen worden. Zuständig waren das Landgericht und das Oberlandesgericht München. Die Kammer beim Landgericht bestand aus einem Berufsrichter und zwei Patentanwälten, der Senat für Patentanwaltssachen am Oberlandesgericht aus drei Berufsrichtern und zwei Patentanwälten. Beim Bundesgerichtshof waren ebenfalls neben den drei Berufsrichtern zwei Patentanwälte als Beisitzer vorgesehen.

Diese Grundstrukturen der Patentanwaltsordnung sind seither erhalten geblieben. Gleichwohl hat das Gesetz insbesondere auf Initiative seiner jeweiligen Präsidenten seit 1967 zahlreiche Änderungen erfahren.

1978 eröffnete das Europäische Patentamt seine Pforten. Alle in Deutschland zugelassenen Patentanwälte erhielten über die sog. „Großvater-Regelung“ die Möglichkeit, als Vertreter beim Europäischen Patentamt zugelassen zu werden.<sup>4</sup> Weitere neue Aufgaben und Anforderungen ergaben sich z. B. aus der Hochschulrichtlinie der EG und den entsprechenden Umsetzungsgesetzen in der Bundesrepublik Deutschland, die es grundsätzlich ermöglichen, in dem jeweils anderen EG-Land als Patentanwalt tätig zu sein. Schließlich hat die Wiedervereinigung Deutschlands die Patentanwaltschaft gefordert. Es trat eine Änderung der Patentanwaltsordnung am 28. Dezember 1991 in Kraft. Unter maßgeblicher Beiteiligung des seinerzeitigen Präsidenten Dr. Gesthuysen wurden u. a. Patentanwälte und Patentanwältinnen aus den neuen Bundesländern Mitglieder des Vorstandes der Patentanwaltskammer.



Festakt 50 Jahre Patentanwaltsordnung

Ferner wurde den angehenden Patentanwälten/innen ermöglicht, in einem Fernstudium das Zivilrecht (BGB, ZPO und HGB) begleitend zu der Ausbildung bei einem Patentanwalt zu lernen. Mit Gesetz vom 28. August 1998, das maßgebend unter der Präsidentschaft von Dr. Manfred Rau gestaltet wurde, wurde dieses Studium verpflichtend (§ 7 Abs. 3 PAO). Seitdem ist der erfolgreiche Abschluss dieses Studiums Voraussetzung für die Teilnahme an der Patentassessorprüfung. Das Studienangebot an der FernUniversität Hagen wurde in den Folgejahren auf Initiative des Vorstandes der Patentanwaltskammer immer weiter ausgebaut. So kam auf Initiative des damaligen Präsidenten Prof. Dreiss ein Weiterbildungsstudiengang für das internationale und europäische Patentrecht mit Abschluss LL.M. und der Möglichkeit einer Promotion zum Dr. jur. hinzu. Außerdem wurde ein Lehrgang zur Vorbereitung auf die europäische Eignungsprüfung eingerichtet.

Foto: 1. Wolters Kluwer Deutschland GmbH; 2. Gruppenbild: Prof. Dr.-Ing. Dr. jur. Fitzner

<sup>1</sup> Patentanwaltskammer/Köllner (Hrsg.), 50 Jahre Patentanwaltsordnung, Festschrift aus Anlass des 50-jährigen Bestehens der Patentanwaltsordnung am 1. Januar 2017, ISBN 978-3-452-28867-7, erhältlich im Buchhandel sowie versandkostenfrei im Online-Shop unter [shop.wolterskluwer.de](http://shop.wolterskluwer.de)

<sup>2</sup> Kelbel, Mitt. 1966, S. 221

<sup>3</sup> BT Drs. 1943, 1014; Bl. 1966, 313, V/276 = Bl. 1976, 335

<sup>4</sup> Rau, Mitt. 1992, S. 69 (72)



Ein weiterer Einschnitt mit berufspolitischer Bedeutung betraf die Änderung des Markengesetzes. Der Schutz der Firma, der besonderen Geschäftskennzeichnung, Geschäftsabzeichen und Werktitel wurde in den §§ 5 und 15 MarkenG geregelt.<sup>5</sup> Damit war ab dem 1. Januar 1995 die komplette Beratungsbefugnis im Kennzeichenrecht den Patentanwälten zugewiesen worden.

Weiterhin wurde ab dem 1. Juli 1995 die Partnerschaftsgesellschaft eingeführt.<sup>6</sup> Nachdem sich im Bereich der anwaltlichen Großkanzleien ein Trend zur Ltd. Liability Partnership (LLP) nach englischem Recht abzeichnete, reagierte der deutsche Gesetzgeber durch Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung am 19. Juli 2013. Die Einführung der Patentanwalts-GmbH am 1. März 1999 schuf die Rahmenbedingungen für die Patentanwalts-gesellschaft, anknüpfend an eine Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts.<sup>7</sup> Im Folgenden wurde auch die Zulässigkeit der AG bejaht.<sup>8</sup>

Eine entsprechende gesetzliche Regelung wurde allerdings nicht geschaffen.<sup>9</sup>

Auf Initiative des damaligen Präsidenten Dr. Popp wurde das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Bayern den dort ansässigen Patentanwälten als Pflichtmitgliedern geöffnet. Dem haben sich inzwischen die Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg angeschlossen. Der Vorstand der Patentanwaltskammer ist bestrebt, den Anschluss weiterer Bundesländer zu erreichen.

Zum 1. September 2009 wurde die Zuständigkeit für die Zulassung und den Widerruf der Zulassung von Patentanwälten vom Deutschen Patent- und Markenamt auf die Patentanwaltskammer übertragen.<sup>10</sup> Am 1. Januar 2016 trat das Gesetz zur Schaffung des Syndikus-Patentanwalts in Kraft. Es wurde mithin ein neuer Berufsstand eines angestellten Patentanwalts geschaffen, welcher speziell für die Vertretung seiner Firma und der verbundenen Firmen tätig sein darf. Schließlich wurden die Bestimmungen zur Schaffung des Unified Patent Court unter Mitwirkung des Vorstandes der Patentanwaltskammer geschaffen. Danach sollen vor dem Europäischen Patentamt zugelassene Vertreter nach Erwerb eines Zusatzzertifikats vor diesem Gericht vertreten können.



*Prof. Dr.-Ing. Dr. jur. Uwe Fitzner  
Rechts- und Patentanwalt, Ratingen  
Vorsitzender der Abteilung IV des  
Vorstands der Patentanwaltskammer*



Fotos: 1. Archiv Patentanwaltskammer (Name des Fotografen); 2. Porträt Prof. Dr. Dr. Fitzner; Marion Fitzner; 3. Denis Rozhnovsky / Shutterstock

<sup>5</sup> Stroebele/Hacker, MarkenG, § 5 Rdn. 1

<sup>6</sup> BGBl. I, S. 1774 Gesetz vom 25.07.1994

<sup>7</sup> BayObLG vom 24.11.1991, NJW 1995, 199; BGBl. I 1999, S. 2600, Gesetz vom 31.08.1998

<sup>8</sup> BayObLG NJW 2000, 1647

<sup>10</sup> BR Drs. 309/12 vom 25.05.2012, KRS 4/13, S. 142

<sup>11</sup> BGBl. I 2009, S. 2827

## Interview: The European Commission Communication “Building a European Data Economy”

At the beginning of this year, the European Commission adopted a Communication<sup>1</sup> on “Building a European Data Economy”, accompanied by a Staff Working Document<sup>2</sup> on the free flow of data and emerging issues of the European data economy, and launched a public consultation<sup>3</sup> and dialogue with stakeholders to gather further evidence.

According to the EU Commission’s website, “the Communication looks at proven or potential blockages to the free movement of data and presents options to remove unjustified and or disproportionate data location restrictions in the EU. It also considers the barriers around access to and transfer of non-personal machine-generated data, data liability, as well as issues related to the portability of non-personal data, interoperability and standards.

[...] Building a European data economy is part of the Digital Single Market strategy. The initiative aims at fostering the best possible use of the potential of digital data to benefit the economy and society. It addresses the barriers that impede the free flow of data to achieve a European single market.”

On behalf of GRUR, Prof. Dr Herbert Zech, Professor for Life Sciences and Intellectual Property Law at the University of Basel and Chair of the GRUR Study Group Data Rights, has met Dr Malte Beyer-Katzenberger, Legal and Policy Officer, Unit G1 – Data Policy and Innovation, DG CONNECT, European Commission for an interview on the key issues of the Building a European Data Economy initiative.

**GRUR:** On 10 January 2017 the Commission published the Communication “Building a European Data Economy” and the corresponding Commission Staff Working Document.<sup>3</sup> The paper focuses on the data economy. What are the key aspects of a “data economy” and what are the main goals of the European Commission?

**Beyer-Katzenberger:** In the view of the European Commission, the data economy is characterized by the fact that more and more economic activities in all sectors – new and traditional – are becoming driven by data: Strategic business decisions are taken on the basis of the best available evidence, products and services are based on data as a key input, production processes and functionalities of products and services are improved on the basis of data analytics. In an ideal setting, market players are interacting in a “data ecosystem” in which all players (corporate, academic, public bodies) interact in a fair, competitive and innovative manner.

The goal of the Commission, in particular in light of the presence of large sectors of industry that are not born-digital, is to digitize European industry and make it more data-driven so as to support economic growth and the creation of jobs.

In the Communication of 10 January 2017, the Commission proposes a frame for a structured discussion with stakeholders around four main questions: (1) how to make sure data can be stored anywhere in Europe, so that economic players active on different European markets can reap efficiency gains with respect to their data processing and allow cloud computing services to reach relevant scale; (2) how to make more data accessible as a resource for market players; (3) do liability principles need reconsideration in the light of IoT and intelligent cyber-physical systems; (4) what could be done to further improve portability of data and interoperability.

**GRUR:** The Communication uses the terms “raw data” and “machine-generated data”. It also clearly distinguishes between personal and non-personal data. Is the scope of



Nathalie Vandystadt, Spokesperson of the EC for Digital Single Market, Vice-President Andrus Ansip and Věra Jourová, Commissioner for Justice, Consumers and Gender Equality (from left to right)

the Communication limited to machine-generated non-personal data?

**Beyer-Katzenberger:** Both categories of data potentially represent new legal challenges.

Certain “raw data” (generated without the direct intervention of a human by computer processes, applications or services, or by sensors processing information received from equipment, software or machinery, whether virtual or real) may currently not be well protected by existing legal regimes. At the same time, with the exponential growth of deployment and other forms of machine-generation of data, such data potentially become very interesting resources allowing the improvement of products or services, of production processes or the creation of entirely new products or services.

This makes such data an interesting object of study, in particular in terms of the question whether additional legal protection of such data is necessary.

The processing of personal data, on the other hand, has been subject to an intensive and long debate. The General Data Protection Regulation represents a comprehensive

<sup>1</sup> <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/communication-building-european-data-economy>

<sup>2</sup> <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/staff-working-document-free-flow-data-and-emerging-issues-european-data-economy>

<sup>3</sup> <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/public-consultation-building-european-data-economy>



and complete legal regime relating to the processing of such data. Also, it eases the regulatory burden on companies in two ways: (a) by proposing one uniform set of rules that does not allow for national variations in the transposition process (as with the previous 1995 Data Protection Directive) and (b) through 'one-stop-shop' mechanism of enforcement of the rules for companies active in several EU jurisdictions; this means that such companies will have to interact with one national data protection authority only and national data protection authorities coordinate amongst each other, also with respect to complaints from individuals. However, in many circumstances it is difficult in practice to separate personal and non-personal data and the boundaries of what is truly anonymized personal data become uncertain in light of de-anonymization possibilities that differ along contexts and will evolve over time.

**GRUR:** Legal rules concerning raw data are also an important focus of GRUR's activities (conferences, publications and a working group established in 2015). Among the major points addressed by the Communication are data access, liability and portability. Are data access and transfer tied to functioning data markets?



GRUR meets Brussels Workshop 2016 "Towards a connected Digital Single Market – what about a new 'industrial data protection right' for companies?"

**Beyer-Katzenberger:** Yes, indeed. In a market economy, the presence of markets for goods that have economic value is crucial. Data can be exchanged between market players in a number of forms, ranging from a public API to more closed settings. The question is: Do market players have at their disposal all technical and legal means necessary to exchange data? Do we also need to support the emergence of a category of intermediate players (data marketplaces)?

**GRUR:** In order to ensure data access and transfer you propose a future EU framework for data access. Among the possible features of such a framework you mention *inter alia* default contract rules, a data producer's right and access against remuneration. Are these possibilities alternatives or could they also be combined as possible building blocks of the future framework?

**Beyer-Katzenberger:** The Communication (with additional specifications in the accompanying Staff Working Document) sets out a number of ways forward in order to enhance data access and transfer as a means to inform the stakeholder dialogue. The ways forward are different in terms of the specific sub-problem they aim to tackle and they are different in their nature. Namely, there are ideas requiring legislative intervention whereas others do not necessitate such intervention.

Some options could certainly be combined for a future framework.

**"Data should be able to flow freely across borders and within a single data space. We need a coordinated and pan-European approach to make the most of data opportunities, building on strong EU rules to protect personal data and privacy."**

**Andrus Ansip**  
#dataeconomy



**GRUR:** You also mentioned a data producer's right of (i.e. a right to use and authorize the use of non-personal data granted to the owner or long-term user of a data generating device). What are the major challenges in defining such a right?

Who would be the owner of such a right, for instance when data are produced by using a highly automatized car?

**Beyer-Katzenberger:** The challenges from a regulatory perspective are two-fold: How would such a right be justified at all? Is there (a) sufficient demonstration of a market failure, and (b) evidence that the right would remedy such failure?

In other words: Would awarding *in rem* ownership titles on data support additional data generation which otherwise would not happen, and would more data circulate in the economy? Would the costs linked to managing such a new right outweigh the benefits?

If such justification were to be found: How would one determine the entity for which protection was to be awarded? How do we define protection-worthy "data" in a legal instrument?

Secondly: Who should be awarded *ab initio* an ownership title? We believe that the debate on who should be the right-holder is sometimes driven by a certain feeling of uneasiness about the fair distribution of value resulting from data generated, in particular as a by-product of the operation of a

machine or a car. If it is my car and I am triggering the data collection, why should it not be me who exclusively controls data access and use?



Leaving the element of personal data protection aside, the definition of the right-holder would need to consider a number of elements: How do we find a fair solution given the varied settings in which data are generated? What incentivizes the development and market commercialization of the necessary data collection infrastructure in the first place? What makes most sense from a (Big) data analytics point of view, meaning: How can a sufficiently large number of datasets be accumulated for aggregated analysis? Would it make sense to first “disperse” ownership of data, only to have to wait for the emergence of a new type of intermediary (data aggregator) to bring a sufficient mass of data back together for (Big) data analytics?

Furthermore: Would a potential regime of joint ownership be conceptually possible and economically sensible?

**GRUR:** Another instrument for ensuring access to data are legal rules providing access against remuneration which could be based on FRAND terms. Could such rules be combined with a possible data producer’s right? Should – apart from competition law – such rules rather be sector specific or horizontal?

**Beyer-Katzenberger:** None of these approaches are mutually exclusive. The challenge in defining an obligation to license under FRAND terms in an *ex ante* manner is again the demonstration of a market failure in any given sector. This makes it already quite challenging to define sector-specific rules as in any given sector many markets could exist, let alone defining rules on a horizontal perspective.

**GRUR:** What is the relationship of data access and transfer rules for machine-generated non-personal data with the existing legal regime for the protection of personal data (data protection)? Should consumers also benefit from the envisaged rules on non-personal data, e.g. by “owning” anonymized data produced by using intelligent cars?

**Beyer-Katzenberger:** In the view of the European Commission, the existing legal regime for the protection of personal data is complete and comprehensive with respect to the processing of such data (certain *lex specialis* exceptions apply).

It remains difficult to see in which areas consumers would generate data that are not personal in nature – in particular data that result from the operation of a smart object. The operation of a smart object in many situations will reveal information identifying an individual which then is personal data in the sense of the GDPR. By definition anonymisation means that no link is maintained between the person behind the data and the data themselves. Establishing an ownership link between a consumer and data would maintain such a link and make the data ‘personal data’.

If a new data producer right were to be considered, it could thus only be applicable to non-personal data.

**GRUR:** Portability is a principle already established in data protection law (Art. 20 General Data Protection Regulation). Should such a rule also be introduced for non-personal data? Should it be restricted to consumers or also be available for businesses?

**Beyer-Katzenberger:** Introducing a right to portability of non-personal data akin to the right in article 20 GDPR is indeed one of the possible ways forward identified in the Communication. It would leave the current data holder with a copy of the data and a right to use such data (within the limits of other legislation, copyright, trade secrets protection and data protection, namely), but expand the number of parties that could claim access and re-use, including the right to sub-license the use of the data. In light of the above considerations, it remains to be seen whether there is a significant class of data held by consumers which are not covered by article 20 GDPR. The French Loi Lemaire seems to assume this.

In B2B contexts, more considerations need to be made: Why is contractual freedom not enough for parties to secure access and re-use rights on data to which they have a link? How would the introduction of such a right impact on existing, emerging and future business models? Furthermore, the challenge would remain to identify the relevant beneficiaries of such a right.

**GRUR:** Mr Beyer-Katzenberger, thank you very much for this interview!



Dr Malte Beyer-Katzenberger, EU Commission / Prof. Dr Herbert Zech University of Basel; GRUR Study Group Data Rights

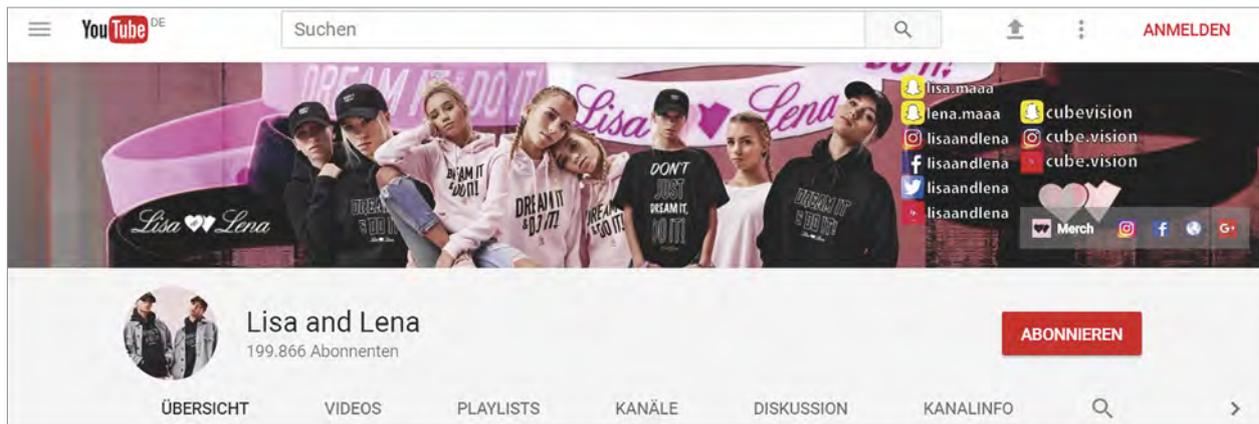
Photos: 1. ....; 2. Sandra von Lirgen

## Junge Wissenschaft: Emanzipation personenbezogener Daten?

„In the future, everyone will be world-famous for 15 minutes“.<sup>1</sup> Diese Prophezeiung von *Andy Warhol* war 1968 als Kritik dessen gemeint, was wir heute als mediale Aufmerksamkeitsökonomie bezeichnen.<sup>2</sup> Retrospektiv setzten sich angelsächsischer Pop Art und westdeutscher „kapitalistischer Realismus“ nur mit dem harmlosen Auftakt der Mediengesellschaft auseinander. Seither haben die Ökonomisierung aller Lebensbereiche und damit die Kommerzialisierung der eigenen Persönlichkeit eine atemberaubende Dynamik entwickelt.<sup>3</sup>

Die Geschichte der Persönlichkeitsrechte lässt sich als fortschreitende Emanzipation beschreiben, die von zunächst unveräußerlichen Bestandteilen der Persönlichkeit ausging, letztlich aber in eine Abspaltung vermögenswerter und handelbarer Persönlichkeitsplitter mündete.<sup>10</sup>

Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch personenbezogene Daten kontinuierlich vom Individuum abstrahiert werden. Nach dem Recht am eigenen Bild, dem Namensrecht, dem Urheberrecht, der Firma und der Marke, könnten perso-



Seit Jahrzehnten setzen Stars und Sternchen ihre Persönlichkeitsrechte ein, um diese gewinnbringend zu verwerten.<sup>4</sup> Seit einem Jahrzehnt erzielen auch deren Rechtsnachfolger noch mit den persönlichkeitsrechtlichen Sternschnuppen ökonomische Vorteile.<sup>5</sup> Im Vergleich hierzu ist die wirtschaftliche Verwertung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ein junges Massenphänomen, bei dem die Verwerter sich der Kommerzialisierung ihres Persönlichkeitsrechts häufig (noch) nicht einmal bewusst sind. Grundlage dieser Verwertung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind das Internet und die datenschutzrechtliche Einwilligung. Zwar wird die datenschutzrechtliche Einwilligung in den meisten Fällen in unwirksamer Weise erteilt. Dennoch ermöglichen es die drei hässlichen Schwestern Marktkonzentration,<sup>6</sup> Informationsasymmetrie<sup>7</sup> und Durchsetzungsdefizit<sup>8</sup> vielen Unternehmen, die Verbraucher als „Datenbauern“ um ihre personenbezogenen Daten, den Rohstoff des 21. Jahrhunderts, zu erleichtern.

Kontraintuitiv zu diesem überspitzt gezeichneten Bild<sup>9</sup> sollte der Gesetzgeber jedoch nicht versuchen, die „Betroffenen“ (besser: Datensubjekte) paternalistisch vor sich selbst zu schützen, indem er besonders hohe Anforderungen an die datenschutzrechtliche Einwilligung stellt, diese anschließend aber nicht durchsetzen kann. Im Gegenteil:

nenbezogene Daten das jüngste – und umstrittenste – Mitglied in der Familie der emanzipierten Immaterialgüterrechte mit persönlichkeitsrechtlicher Wurzel werden.<sup>11</sup>

Es ist Ausdruck der Privatautonomie, wenn Menschen bereit sind, Teile ihrer Persönlichkeit als immaterielles Gut bewusst einzusetzen, um stattdessen andere Güter (günstiger) zu erhalten.<sup>12</sup> Die bisherige Rechtslage spiegelt diese faktische Situation aber nicht wider. Grund dafür ist, dass das Datenschutzrecht einen sehr restriktiven Umgang mit personenbezogenen Daten bezweckt. Die ab Mai 2018 unmittelbar geltende Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) basiert auf einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.



<sup>1</sup> Warhol photo exhibition, Stockholm, 1968: Kaplan (Hrsg.), *Bartlett's Familiar Quotations*, 1992, S. 758:17.

<sup>2</sup> Ladeur, *Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit*, 2007.

<sup>3</sup> Dem Personality Sponsoring auf Youtube sind kaum Grenzen gesetzt. Verbraucherschutzverbände kommen der Durchsetzung des lauterkeitsrechtlichen Irreführungsschutzes (Schleichwerbung) bislang kaum nach.

<sup>4</sup> BGH GRUR 1956, 427 – Paul Dahlke; NJW 1958, 827 – Herrenreiter; GRUR 1987, 128 – Nena; GRUR 2000, 709 – Marlene. Hierzu Forkel, GRUR 1988, 491; Götting, *Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte*, 1995, 266 ff.

<sup>5</sup> BGH GRUR 2006, 1049 – Werbekampagne mit blauem Engel; GRUR 2007, 168 – kinski.klaus.de.

<sup>6</sup> Bundeskartellamt Beschl. v. 8.9.2015, Az. B6-126/14 – Google/VG Media, Rn. 21; Kartell- und Datenschutzrecht deutlich trennend: Körber, *Ist Wissen Marktmacht?*, in: ders./Immenga (Hrsg.), *Daten und Wettbewerb in der digitalen Ökonomie*, 2016, 81 ff.

<sup>7</sup> Preibusch/Kübler/Beresford, *Price versus Privacy*, 2012 ([https://www.wzb.eu/sites/default/files/%2Bwzb/mp/-vam/preibusch-kuebler-beresford\\_price\\_versus\\_privacy\\_experiment.pdf](https://www.wzb.eu/sites/default/files/%2Bwzb/mp/-vam/preibusch-kuebler-beresford_price_versus_privacy_experiment.pdf)); Hermstrüwer, *Informationelle Selbstge-*

*fahrung*, 2016, 316 ff.; zur Verhaltensökonomie: Acquisti/Taylor/Wagman, *The Economics of Privacy*, 2016, ([https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2580411](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2580411)); Kerber, GRUR Int. 2016, 639 (646).

<sup>8</sup> Noch offen ist, inwieweit die Möglichkeit von Verbandsklagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG) und die potentiell sehr hohen Bußgelder (Art. 83 Abs. 4 – 6 DS-GVO) hieran etwas ändern werden.

<sup>9</sup> Beispielsweise führt die systematische Auswertung von personenbezogenen Daten im Rahmen von klinischen Studien zu eindrucksvollen Verbesserungen der medizinischen Forschung.

<sup>10</sup> Mit Kritik an dieser Entwicklung: Peukert, ZUM 2000, 710 (713/720); Peifer, *Individualität im Zivilrecht*, 2002, 326; Unsel, GRUR 2011, 982 ff.

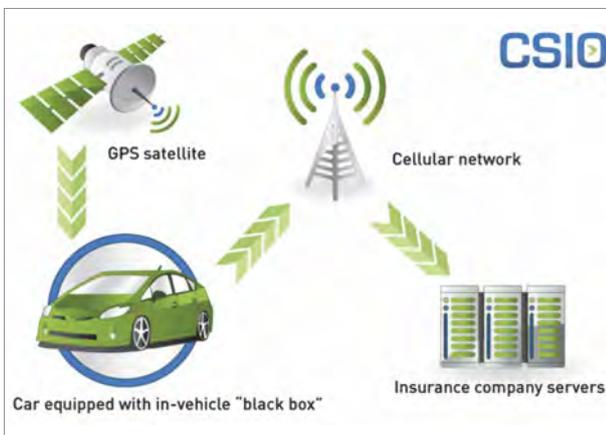
<sup>11</sup> Klippel, *Der zivilrechtliche Schutz des Namens*, 1985, 533 ff.; Metzger, *Rechtsgeschäfte über das Droit moral im deutschen und französischen Urheberrecht*, 2001, 225 ff.; Kessen, *Die Firma als selbstständiges Verkehrsobjekt*, 2012, 179 ff.; Sattler, *Emanzipation und Expansion des Markenrechts*, 2015, 54 ff./429 ff. Einen Überblick zur Rechteinräumung bei Persönlichkeitsrechten geben Berger, ZGE/IPJ 8 (2016), 170 (182 ff.) und Beverley-Smith/Ohly/Lucas-Schloetter, *Privacy, Property and Personality*, 2005, 129 f.

<sup>12</sup> Ebenfalls in diese Richtung: Metzger, AcP 216 (2016), 817 (829 f.).

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist deshalb nur rechtmäßig, sofern das Datensubjekt eingewilligt hat<sup>13</sup> oder die Voraussetzungen eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands<sup>14</sup> vorliegen. Diametral hierzu steht der zivilrechtliche Grundsatz der Privatautonomie, also der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt. Im Ergebnis ist die datenschutzrechtliche Einwilligung somit der Kristallisationspunkt zwischen privatrechtlicher Autonomie und staatlich gewährleisteter informationeller Selbstbestimmung.<sup>15</sup>

Nur auf den ersten Blick sind zivilrechtliche Privatautonomie und verfassungsrechtlich gewährleistete informationelle Selbstbestimmung zwei Seiten einer Medaille. Nach überwiegender Ansicht in der Literatur ist die Einwilligung im Datenschutzrecht gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO nicht nur frei widerruflich, sondern jede Vereinbarung, die den Widerruf mittelbar erschwert, soll stets unwirksam sein. Dieses Verständnis der DS-GVO setzt der wirtschaftlichen Verwertung von personenbezogenen Daten enge Grenzen. Die Privatautonomie von Datensubjekten wird gesetzlich beschränkt, um sie vor sich selbst zu schützen. Eine derart restriktive Auslegung von Art. 7 Abs. 3 DS-GVO etabliert im Ergebnis ein voraussetzungsloses „Reue-Recht“. Damit wird neuartigen Dauerschuldverhältnissen, soweit diese personenbezogene Daten als Leistungsgegenstand vorsehen, die stabile rechtliche Grundlage entzogen.

Auf dieses Verständnis hat die Versicherungsbranche frühzeitig reagiert und deshalb ein eigenes Vertragskonstrukt für ihre „Telematiktarife“ entwickelt.



Hierfür trennen die Kfz-Versicherer den Versicherungsvertrag und die datenschutzrechtliche Einwilligung formal in zwei Dokumente. Die zunächst vollständig in Geld zu zahlende Versicherungsprämie wird erst rückwirkend für den abgeschlossenen Versicherungszeitraum teilweise zurückerstattet.

Widerruft der Versicherte seine datenschutzrechtliche Einwilligung, so soll der Versicherungsschutz gegen Zahlung der Geldprämie hiervon unberührt fortbestehen, mit dem Unterschied, dass der Versicherer die Versicherungsprämie

nun nicht mehr teilweise zurückerstattet. Kurzum: Aufgrund der jederzeitigen Widerruflichkeit der Einwilligung müssen Datensubjekte beim Abschluss von „Telematiktarifen“ mit ihren personenbezogenen Daten gegenüber den Versicherern in Vorleistung gehen.<sup>16</sup>

Obwohl die freie Widerruflichkeit der Einwilligung auf den ersten Blick eine erfreuliche Stärkung von Datensubjekten zur Folge hat, entpuppt sie sich auf den zweiten Blick als Ausgangspunkt für einen „Kulturkampf“ zwischen Datenschützern und den Unternehmen der Datenökonomie.<sup>17</sup> Wie schwierig es ist, einen gerechten Interessenausgleich zu finden, wird anhand von Art. 13 Abs. 2b des Vorschlags der EU-Kommission für eine Richtlinie über bestimmte vertragliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte vom 9.12.2015<sup>18</sup> („DIR-V 2015“) deutlich. Hiernach sollen die anderen Kunden eines Anbieters von digitalen Inhalten die personenbezogenen Daten des Datensubjekts auch dann weiterhin nutzen dürfen, wenn das Datensubjekt seinen eigenen Vertrag mit dem Anbieter der digitalen Inhalte beendet hat. Dieser vorgeschlagene Erlaubnistatbestand als Schranke des Datenschutzrechts läuft konträr zur jederzeitigen Widerruflichkeit der Einwilligung. Art. 13 Abs. 2b DIR-V (2015) verdeutlicht außerdem, dass auf europäischer Ebene das Spannungsverhältnis zwischen DS-GVO und DIR-V (2015) noch nicht überzeugend aufgelöst wurde.

Als Lösung kann der Gesetzgeber ängstlich auf einen stetig anwachsenden Katalog von gesetzlichen Erlaubnistatbeständen setzen und ansonsten die Entscheidung mithilfe des generalklauselartig gefassten Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO an die Gerichte delegieren. Alternativ müsste das derzeitige Verständnis einer jederzeit und voraussetzungslos widerruflichen Einwilligung hinterfragt und eine gewisse Selbstbindung von Datensubjekten zugelassen werden.<sup>19</sup>

Die bisherige Entstehungsgeschichte von Immaterialgüterrechten lässt eine Prognose zu: Die nächste Stufe,<sup>20</sup> die das personenbezogene Datum auf seinem Weg einer Emanzipation nehmen wird, ist die Anerkennung von vertraglichen Beschränkungen der Widerruflichkeit der Einwilligung.<sup>21</sup> Wer es wagt, den Blick noch etwas weiter in die Zukunft zu richten, der wird auch die Option einer bindenden schuldrechtlichen Gestattung oder sogar eine „Datenlizenz“ über die Nutzung von personenbezogenen Daten nicht mehr ausschließen.<sup>22</sup>

Dr. Andreas Sattler, LL.M.  
(Nottingham)  
Akademischer Rat a. Z.  
Ludwig-Maximilians-Universität  
München, Lehrstuhl für Bürgerliches  
Recht, Recht des Geistigen Eigentums  
und Wettbewerbsrecht



<sup>13</sup> Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7 DS-GVO.

<sup>14</sup> Insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b-f DS-GVO.

<sup>15</sup> Zur Entwicklung des Datenschutzrechts: Sattler, From Personality to Property? in: Bakhoun/Gallego/Mackenrodt/Surblyte (Hrsg.), demnächst.

<sup>16</sup> Ob diese vertragliche Gestaltung einer Überprüfung gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 iVm. § 320 BGB und gemäß § 305c Abs. 2 BGB standhält, ist gerichtlich noch nicht entschieden.

<sup>17</sup> Mit Kritik an dieser Tendenz zur Polarisierung: Bull, Sinn und Unsinn des Datenschutzrechts, 2015; sowie aus öffentlich-rechtlicher Perspektive: von Lewinski, Die Matrix des Datenschutzrechts, 2014, 46 ff. („informationelle Fremdbestimmung“).

<sup>18</sup> COM (2015) 634 final.

<sup>19</sup> Hierzu ausführlicher: Sattler, Personenbezogene Daten als Leistungsgegenstand, in: Schmidt-Kessel (Hrsg.) Telematiktarife & Co. – Versichertendaten als Prämiensatz, demnächst.

<sup>20</sup> Zu einem Stufenmodell der Gestattungen: Ohly, Volenti non fit iniuria, 2002, 141 ff. (147).

<sup>21</sup> In diese Richtung: Kilian, Strukturwandel der Privatheit, in: Garstka/Coy (Hrsg.), Gedächtnisschrift für W. Steinmüller, 2014, 195 (212); Gola/Klug/Körfer, in: Gola/Schomerus (Hrsg.) BDSG, 12. Aufl. 2015, § 4a Rn. 39.

<sup>22</sup> Bei sensiblen personenbezogenen Daten (Art. 9 DS-GVO/§ 3 Abs. 9 BDSG) ist allerdings besondere Vorsicht geboten, die für eine Beibehaltung der Widerruflichkeit spricht.

## Im Gespräch I: Regulierung von Online-Plattformen und Intermediären im EU-Urheberrecht



Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M. (Cambridge)  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht des Geistigen Eigentums mit Informationsrecht und IT-Recht (GRUR-Lehrstuhl),  
Ludwig-Maximilians-Universität München



Prof. Dr. Thomas Dreier M.C.J.  
(Gesprächsleitung)  
Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht (IWR),  
Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaften (ZAR),  
Karlsruher Institut für Technologie (KIT); Senior Fellow,  
Käte-Hamburger-Kolleg „Recht als Kultur“, Bonn



Prof. Dr. Ansgar Ohly, LL.M. (Cambridge)  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht,  
Ludwig-Maximilians-Universität München

**Dreier:** Das Thema der Regulierung von Online-Plattformen und Intermediären beschäftigt die Fachwelt und die Betroffenen nun schon seit der Konzeption des früheren IuKDG. Einige der „zarten Pflänzchen“ der Internetökonomie, die man durch eine recht großzügige Haftungsfreistellung in ihrem Wachstum nicht behindern wollte, haben sich inzwischen zu mächtigen Bäumen entwickelt, die alles andere zu überschatten drohen. Es wird als unfair empfunden, dass die Plattformbetreiber den weitaus größten Teil des Mehrwertes abschöpfen, der durch die Nutzung geistigen Eigentums auf den Plattformen erzielt wird. Die Kommission spricht von einem „value gap“, den es zu schließen gelte. Google z.B. bestreitet hingegen, dass es einen solchen „value gap“ tatsächlich gibt. Worum geht es und wer hat denn nun recht?

**Ohly:** Als der Richtliniengeber in der E-Commerce-Richtlinie im Jahre 2000 Privilegierungen für Internet-Dienstleister vorsah, ging er in Art. 14 ECRL = § 10 TMG von passiven Hosts aus, die in rein technischer Weise fremde Inhalte speichern. Einige moderne Plattformen bieten Nutzern inzwischen aber die Möglichkeit, ein ganzes Werkrepertoire zu genießen. Sie treten damit in Konkurrenz zu den Nachfahren der Video- und Schallplattenanbieter. Technisch sind sie Hosts, nach ihrer wirtschaftlichen und sozialen Funktion aber Anbieter von Inhalten. Einiges spricht dafür, dass es sich dabei um eine Werknutzung handelt, die vergütungspflichtig sein sollte.

**Leistner:** Ganz einverstanden. Das OLG Hamburg hat es in seiner Entscheidung im Gema./Youtube-Verfahren sehr schön verdeutlicht: einzelne Funktionen typischer Inhalteplattformen wie Youtube haben sich vom ursprünglichen Leitbild der passiven Host-Provider überaus weit entfernt. Dennoch sah sich das OLG Hamburg durch die Anforderungen, die der BGH an ein Zu-Eigen-Machen stellt, gebunden und ist daher letztlich weiterhin lediglich von einer Vermittlerstellung ausgegangen. Allerdings hat das OLG gleichsam zum Ausgleich überaus intensive Filter- und Vorkehrungspflichten vorgeschrieben. Dies mag letztlich zu der außergerichtlichen Einigung von GEMA und Youtube beigetragen haben.

Was die Diskussion um den „value gap“ angeht, ist teilweise schon die begriffliche Grundlage nicht ganz klar, weil der Begriff recht unterschiedlich verwendet wird. Versteht man den value gap allerdings so, dass eine „Lücke“ zwischen der empirisch feststellbaren potentiellen Zahlungsbereitschaft der Internetnutzer und den letztlich aus der Verwertung im Internet für die einzelnen Urheber erzielbaren Beteiligungserlösen klafft, dann wird deutlich, dass die derzeitige Nutzung auf offenen Inhalteplattformen hier einen neuralgischen Punkt bildet. Fraglich ist dann allenfalls, ob schon die derzeit von den Plattformen angebotenen Monetarisierungsmöglichkeiten genügen und man im Übrigen schlicht auf die weitere Entwicklung der EuGH-Rechtsprechung vertrauen sollte. Das ist letztlich eine empirische Frage.

Aber zwei ganz allgemeine Warnungen sind jedenfalls angebracht: Verlässt man sich hinsichtlich der Monetarisierung ganz auf die von den Plattformen für die Rechteinhaber angebotenen Möglichkeiten, so überlässt man erstens ohnedies teilweise marktbeherrschenden Playern die technologische und institutionelle Strukturierung der Verwertungsmöglichkeiten im Verhältnis zu einer im Vergleich eher zersplitterten Rechteinhaberseite. Und zweitens garantieren die aus diesen Strukturen entstehenden Vereinbarungen insbesondere zwischen großen Plattformen und großen Rechteinhabern für sich genommen keineswegs, dass ein angemessener Anteil von den so generierten Einnahmen letztlich auch die einzelnen Kreativen – also z.B. Komponisten, Textdichter oder Interpreten – erreicht. Da bleibt dann nur der Verweis auf das gerade reformierte Urhebervertragsrecht, dass sich in der Vergangenheit allerdings nicht als übermäßig wirkmächtig erwiesen hat und das im Übrigen im internationalen Verwertungskontext unlösliche Durchsetzungsschwierigkeiten aufweist.

Insofern mag man sich schon fragen, ob hier nicht auch Gebührenlösungen für bestimmte Nutzungen im Sinne einer kollektiven Abgabe, die dann über die Verwertungsgesellschaften unmittelbar an die Kreativen ausgeschüttet wird, einen Teil des Regulierungsmix bilden sollten.

**Dreier:** Im Rahmen ihres im September 2016 vorgelegten sog. Copyright Package hat die EU-Kommission im Vorschlag für eine Urheberrechtsrichtlinie einen Vorschlag zur Lösung des Problems gemacht. Können Sie uns kurz sagen, worin dieser Vorschlag besteht und inwieweit sie ihn für zielführend – oder eben nicht – halten?



Prof. Dr. Matthias Leistner beim 7. GRUR Int./JIPLP Joint Seminar<sup>1</sup>

**Leistner:** Der Vorschlag der Kommission besteht darin, den typischen Inhalteplattformen bestimmte verhältnismäßige Pflichten zur Filterung und ggf. Sperrung ihrer Inhalte pro-aktiv aufzugeben. Dies soll die Kooperation mit den Inhabern der Rechte – insbesondere an Musik, Bildern oder Filmen – befördern. Auf diese Weise soll einerseits die praktische Durchführung vertraglicher Vereinbarungen mit den Rechteinhabern abgesichert und, falls keine lizenzvertraglichen Vereinbarungen vorliegen, andererseits eine effektive Sperrung der Inhalte erreicht werden. Das Problem des Vorschlags liegt darin, dass diese proaktiven Maßnahmen der Plattformen vorgesehen werden, ohne die eigentliche Kernfrage zu klären. Diese Kernfrage geht dahin, wann Plattformbetreiber bei wertender Betrachtung gegebenenfalls selbst als Inhalteanbieter agieren und deshalb als Täter ins Recht der öffentlichen Wiedergabe eingreifen.

Hier scheut die Kommission vor einer klaren Antwort zurück und belässt es bei einzelnen Hinweisen in einem Erwägungsgrund. In diesem Erwägungsgrund wird versucht, klarzustellen, dass jedenfalls Plattformen, die – gleichgültig mit welchen Mitteln – ihre Inhalte aktiv strukturieren, eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe selbst vornehmen, und dann auch nicht von den Haftungsprivilegien für Host-Provider profitieren sollen. Die EuGH-Rechtsprechung zum voll harmonisierten Recht der öffentlichen Wiedergabe ist aber bisher – insgesamt – eher ein wenig unklar und von gewissen inneren Widersprüchen geprägt. Und die sekundäre (Störer-) oder Vermittlerhaftung ist auf europäischer Ebene ohnedies nur in Ansätzen harmonisiert. Wie sich an dieser Stelle die bloßen Hinweise der Kommission auswirken, ist kaum klar abzusehen, zumal sie sich in der entsprechenden Bestimmung der vorgeschlagenen Richtlinie nicht wiederfinden. Besser wäre es daher, wenn eine grundlegende Reform des Rechts der öffentlichen Wiedergabe in Angriff genommen würde, die dann im Rahmen einer Regelbeispiels-technik ausdrücklich klarstellen würde, welche Inhalteplattformen unter das Recht der öffentlichen Wiedergabe fallen und welche nicht. Damit läge zugleich eine klare Grundlage für den Abschluss von Lizenzvereinbarungen vor.

**Ohly:** Ich stimme dem zu. Die Abgrenzung zwischen der Vornahme eigener Nutzungshandlungen, die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers eine täterschaftliche Verletzung darstellen, und der bloßen Vermittlerhaftung fällt zunehmend schwer. Durch Entscheidungen wie die EuGH-Urteile in den Fällen „GS Media“ und, ganz aktuell, „Filmspeler“ wurde sie auf unionsrechtlicher Ebene in letzter Zeit verwischt. Der EuGH scheint die Haftung von Teilnehmern und Vermittlern, deren Ausgestaltung bisher den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, offenbar zugunsten der täterschaftlichen Haftung zurückdrängen zu wollen, weil er sie autonom-unionsrechtlich ausgestalten kann. Das ist aber problematisch, weil es den Bereich der Täterschaft überdehnt. Es besteht Bedarf nach einer zeitgemäßen und verständlichen Regelung, die zwischen Täterschaft, aktiver Teilnahme und einer reinen Hilfeleistungspflicht zur Abstellung fremder Verletzungen nachvollziehbar unterscheidet. Die Kommission schreckt davor zurück, diese schwierige Aufgabe in Angriff zu nehmen. Das wäre aber dringend erforderlich.

**Leistner:** Ganz genau. Man kann die weitere Konturierung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe natürlich dem EuGH überlassen. Allerdings muss man dann mit unerwarteten Entwicklungen rechnen, die im Einzelfall dogmatisch zweifelhaft sind und insbesondere auch aus praktischer Sicht den angemessenen Interessenausgleich verfehlen. Häufig liegt das dann auch an den Eigenheiten der vorgelegten Sachverhalte, wie im „GS Media“-Fall oder im aktuellen „Filmspeler“-Urteil. So wirkt die Rechtsprechung wenig konsistent: Schon für das nunmehr unmittelbar bevorstehende Urteil in Sachen „The Pirate Bay“ sind zumindest die Schlussanträge des Generalanwalts z.B. wiederum deutlich ausgewogener ausgefallen. Es ist also vielleicht nicht ausgeschlossen, dass die Rechtsprechungsentwicklung in Einzelfällen beim EuGH über kurz oder lang auch zu letztlich europaweit angemessenen Maßstäben führt. Aber sicher erscheint dies derzeit nicht und daher sollte der europäische Gesetzgeber keinesfalls die jetzige Gelegenheit verpassen, hier eine zukunftstaugliche Regelung vorzuschlagen!

**Dreier:** Wenn wir uns einmal nach alternativen Lösungsmöglichkeiten umsehen: Herr Leistner, Sie haben ja zusammen mit Herrn Metzger in der FAZ ein zweistufiges Haftungsmodell vorgestellt. Können Sie uns kurz erläutern, wie dieses Modell funktioniert?



Prof. Dr. Thomas Dreier

**Leistner:** Unser Vorschlag geht dahin, auf einer ersten Stufe die Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken durch private Nutzer der Plattformen auf Grund-

Fotos: 1. Stephan Tiede, x-grader; 2. FOTOWERKSTATT MW/michael.vogel

<sup>1</sup> 7. GRUR Int./JIPLP Joint Seminar zum Thema „(Non-)Regulation of online platforms and internet intermediaries: state of play, visions, and next steps in Germany, UK, the Netherlands and at EU level“ am 14. November 2016 in Berlin

lage einer vergütungspflichtigen Schranke – ähnlich wie bei der Privatkopieregelung – vom ausschließlichen Urheberrecht freizustellen, soweit dieses Nutzerhandeln den heute im Internet üblichen Gepflogenheiten rein sozialen Austauschs entspricht und die normale Verwertung der Werke nicht substantiell beeinträchtigt. Diese neu zu schaffende Freiheit der Nutzer darf allerdings hinsichtlich ihres Schädigungspotentials keinesfalls gewerbliches Ausmaß annehmen. Ganze Spielfilme, Serienfolgen oder komplette Musikwerke sollten daher ausgenommen bleiben; typisch wäre vielmehr der Austausch kleinerer Werkteile zur Information über die eigenen Aktivitäten und Interessen privater Personen. Zugleich würden die Rechteinhaber für diese begrenzte Freistellung durch eine angemessene Vergütung (also eine an Verwertungsgesellschaften zu zahlende Abgabe) entschädigt, die direkt von den Plattformen zu leisten wäre.

Zugleich müsste auf einer zweiten Stufe die Rolle und Funktion der einzelnen Plattformen geklärt werden, so dass klargestellt ist, dass Plattformen, soweit sie inhaltsnah mit der normalen Werkverwertung konkurrierende Dienste anbieten, eine eigene Nutzungshandlung begehen und entsprechend haften. In diese Kategorie würden etwa strukturierte Inhalte von Video-, Musik- oder Bilderplattformen fallen. Die unterschiedlichen sozialen Plattformen, Sharehoster, Cloud-Dienste sowie News- und andere Aggregatoren bilden Grenzfälle, über deren genaue typisierte Einordnung noch näher nachzudenken wäre. Hinsichtlich der Entwicklung entsprechender Lizenzmärkte wäre im Übrigen gegebenenfalls gesetzgeberische Flankierung zu leisten, soweit sich dies als notwendig erweist. Dies könnte beispielsweise durch eine Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit, Elemente einer erweiterten kollektiven Lizenz wie in den nordischen Ländern, oder möglicherweise auch durch sorgsam bereichsspezifisch begrenzte Zwangslizenzregelungen oder Schranken unter dem Vorbehalt offensichtlich angemessener Angebote im Markt erreicht werden.

**Dreier:** Noch einmal nachgefragt: gibt es da nicht erhebliche Abgrenzungsprobleme? Von ihrer ersten Stufe scheinen mir ja nicht nur Youtube, sondern auch Plattformen wie Instagram, Pinterest und möglicherweise auch Twitter erfasst. Was ist mit WhatsApp? Und auf der zweiten Stufe: ist das Kriterium des „Sich-zu-Eigen Machens“, das der BGH ja vor allem in der Entscheidung „marions-kochbuch.de“ entwickelt hat, wirklich trennscharf genug, so dass es sich in der Praxis als subsumtionstauglich erweist?



Foto: 1. tanuha2001 / Shutterstock.com; 2. Premier Cercle / Klaus Weddig

**Leistner:** Die erste Stufe wäre in der Tat sicherlich weit gezeichnet. Doch droht hier auch im Ergebnis keine Blockade neuer Geschäftsmodelle. Denn letztlich würde durch die Ausnahme vom Exklusivrecht sichergestellt, dass die Plattformen frei am Markt agieren können. Die bloße Pflicht zur Vergütung würde diese Aktivitäten nicht übermäßig behindern, da dies auf eine lediglich finanzielle Beteiligung hinausliefe, ohne dass die Rechteinhaber hinsichtlich der Aktivitäten rein sozialer Plattformen oder Austauschdienste ein echtes Blockadepotential hätten.

Was das Kriterium des „Sich-zu-Eigen Machens“ aus der BGH-Rechtsprechung angeht, entstammt dies ja ohnehin eher den hergebrachten presserechtlichen Maßstäben und war im urheberrechtlichen Rahmen der Abgrenzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe von der bloßen Störerhaftung vermutlich nie ganz glücklich gewählt. Das Kriterium ist gerade im Vergleich zu den mehr ökonomisch wertend bestimmten Maßstäben im harmonisierten europäischen Recht nicht frei von Zweifel. Hier wäre also künftig eher mit dem EuGH anhand einer ökonomisch wertenden Betrachtung darauf abzustellen, ob Inhalte (in Konkurrenz mit der normalen Verwertung durch die Rechteinhaber bzw. ihre Lizenznehmer) im Rahmen eines eigenen, strukturierten Angebots für ein empfangsbereites Publikum angeboten werden oder nicht. Die nähere typologische Abgrenzung könnte dann – geleitet durch nicht- abschließende gesetzgeberische Regelbeispiele für die schon heute eindeutig typisierbaren Fälle – durch die Rechtsprechung erfolgen.



Prof. Dr. Ansgar Ohly

**Ohly:** Tatsächlich sind die Grenzen fließend. Die Abgrenzung zwischen Dienstleistern, die lediglich fremde Kommunikation ermöglichen, und Unternehmen, die wirtschaftlich betrachtet selbst als Nutzer anzusehen sind, ist fließend. Das Kriterium des „Zueigenmachens“ ist zur Abgrenzung zwischen Täterschaft und Störerhaftung für das Urheberrecht wesentlich schlechter geeignet als für das Äußerungs- und Lauterkeitsrecht, wo es darum geht, wem die angesprochenen Personen eine Aussage zurechnen. Außerdem ist es mit der Rechtsprechung des EuGH wohl nicht mehr vereinbar. Ich sehe durchaus die Vorzüge der von Matthias Leistner und Axel Metzger vorgeschlagenen Vergütungsregeln. Aber Vergütungsregeln setzen klare Abgrenzungen voraus. Ich habe immer noch Zweifel daran, ob diese Abgrenzung hier in hinreichend zuverlässiger Weise gelingen kann.

**Dreier:** Lässt sich diese zweite, von Ihnen vorgeschlagene Stufe eigentlich mit der Unterscheidung des EuGH in „aktive“ und „passive“ Rolle des Intermediärs vereinbaren?

**Leistner:** Meines Erachtens sind die Konzepte recht gut vereinbar. Die Kommission stand vor der gleichen Herausforderung, als sie in den Erwägungsgründen des Richtlinienvorschlags den Versuch unternommen hat, die Inhalteplattformen angemessen zu erfassen. Hier soll nun nach dem Vorschlag der Kommission klargestellt werden, dass ein „aktiver“ Diensteanbieter, der sich daran beteiligt, die Präsentation der hochgeladenen Werke oder Schutzgegenstände zu optimieren, unabhängig davon, mit welchen Mitteln dies geschieht, nicht von den Haftungsprivilegien für Host-Provider profitieren kann. Im Vergleich zur EuGH-Rechtsprechung mag dies insofern eine Nuance schärfer formuliert sein, als auch automatisch wirkende Optimierungsmöglichkeiten – also etwa ein redaktionell strukturierender Algorithmus – nunmehr klar erfasst würden; aber insofern ist auch die Rechtsprechung im Fluss und eine Anpassung an die Gegebenheiten vollautomatisierter redaktioneller Strukturierung durch Algorithmen erscheint mir jedenfalls kaum als fundamentaler Bruch.

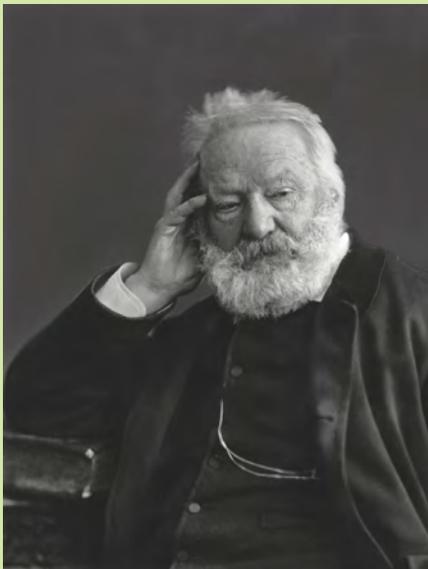
**Ohly:** Schwer zu sagen, weil ich nach wie vor nicht genau weiß, was einen „aktiven“ von einem „passiven“ Intermediär unterscheidet. Streng genommen sind heutzutage ja wenige Internet-Dienstleistungen „rein technischer, automatischer und passiver Art“. Die Rechtsprechung des EuGH gibt insoweit bisher nur wenige Leitlinien vor. Entscheidend scheint mir zu sein, ob der Unternehmer seinen Nutzern wirtschaftlich betrachtet den Werkgenuss im Rahmen einer eigenen Dienstleistung anbietet oder nicht. Man mag das dann als „aktiv“ bezeichnen, aber entscheidend ist eine wirtschaftliche Betrachtung.

**Dreier:** Und wie sieht es mit der Schnittstelle zu den Haftungsregeln des TMG aus, das ja auf die E-Commerce-Richtlinie zurückgeht? Ließe sich ein Zwei-Stufen-Modell ohne gleichzeitige Reform der E-Commerce-Richtlinie überhaupt realisieren?

**Ohly:** Durch die Beschränkung auf „rein technische, automatische und passive“ Dienste hat der EuGH die Reichweite der Privilegierung für Host-Provider so erheblich eingeschränkt, dass sich die Dienstleister, über die wir hier sprechen, in aller Regel auf Art. 14 ECRL nicht berufen können. Trotzdem ist die Vorschrift reformbedürftig. Sie spiegelt die wirtschaftliche und gesellschaftliche Realität der späten 1990er Jahre wider. Erstens bleibt die entscheidende Frage nach der Haftung „aktiver“ Intermediäre offen, zweitens wird nicht geregelt, welche Anstrengungen der Intermediär nach dem „take down“ unternehmen muss, um weitere Verletzungen zu verhindern, und drittens fehlt eine unionsrechtliche Vorgabe zur Haftung eines Intermediärs, der seine Verkehrspflicht zur Beseitigung und Vorsorge unzureichend erfüllt.

**Leistner:** Im Anschluss daran: einen vorsichtigen ersten Schritt macht ja sogar die Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag. In Erwägungsgrund 38 – dessen englische Sprachfassung übrigens ebenso wie im Falle von Art. 13 des Vorschlags insgesamt recht unglücklich ins Deutsche übertragen ist – soll ausdrücklich klargestellt werden, dass Host-Provider, die beispielsweise die Präsentation der hochgeladenen Werke optimieren oder sie bekannt machen, nicht für die Haftungsprivilegierung in Betracht kommen. Das geht schon genau auch in die Richtung unseres Vorschlags, der durch diese legislative Entwicklung hinsichtlich der Haftung der Inhalteplattformen regelrecht vorgespurt würde.

**Dreier:** Sie haben völlig Recht. Nur: der Richtlinienvorschlag spiegelt ja genau den Zwiespalt der denkbaren Ansätze wider. Geht Erwägungsgrund 38 offenbar zumindest in einigen Fällen noch von einer Täterhaftung der Plattformen aus, ist das im Gesetzeswortlaut dann hinsichtlich Verhandlungspflichten usw. doch arg zurückgenommen. Man darf gespannt sein, welcher Vorschlag sich letztlich politisch durchsetzen wird. Immerhin hat der FAZ-Beitrag, den Sie, Herr Leistner, zusammen mit Prof. Metzger verfasst haben, die Diskussion wie ich finde schon einmal ein gutes Stück weiter gebracht. Ich danke Ihnen für dieses Gespräch.



Victor Hugo by Nadar, ca. 1884

There is nothing like a dream  
to create the future.

~ Victor HUGO

## Im Gespräch II: Der Referentenentwurf zum Wissenschaftsurheberrecht



Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)  
Lehrstuhlinhaber, Lehrstuhl für Bürgerliches  
Recht, Wirtschafts- und Technikrecht,  
Universität Bayreuth



Prof. Dr. Thomas Dreier M.C.J.  
(Gesprächsleitung)  
Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht (IWR),  
Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaften (ZAR),  
Karlsruher Institut für Technologie (KIT); Senior Fellow,  
Käte-Hamburger-Kolleg „Recht als Kultur“, Bonn



Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale)  
Juniorprofessur für Bürgerliches Recht,  
insbesondere Internationales Privatrecht und  
Rechtsvergleichung, Humboldt-Universität  
zu Berlin

**Dreier:** Wie im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung bereits zu Beginn der Legislaturperiode vorgesehen hat das BMJV im Januar 2017 seine Vorstellungen zur Schaffung einer Wissenschaftsschranke publik gemacht und den schon länger erwarteten Referentenentwurf eines Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetzes (UrhWissG) vorgelegt. Seit Mitte April liegt auch der Regierungsentwurf vor. Was ist das Ziel des Entwurfs und worum geht es im Einzelnen?

**De la Durantaye:** Der Entwurf hat es sich zum Ziel gesetzt, die rechtssichere Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken für Zwecke von Bildung und Wissenschaft zu ermöglichen. Derzeit verfügt das Urheberrechtsgesetz über eine Vielzahl von Schranken für diese Zwecke. Der Regelungsgehalt dieser Normen ist höchst umstritten. Viele von ihnen sind nur schwer verständlich.

Hier will die Bundesregierung aufräumen. Sie schlägt die Schaffung eines neuen Unterabschnitts im Urheberrechtsgesetz vor. Er soll sechs gesetzliche Erlaubnistatbestände enthalten, die je einem Nutzungsbegehren bzw. einer Nutzergruppe gewidmet sind. Die Tatbestände sollen, so der Plan der Regierung, möglichst präzise und allgemeinverständlich beschreiben, für welche Zwecke und in welchem Umfang Werke genutzt werden dürfen. Ergänzt werden sollen diese Schranken um eine Norm, die das Verhältnis von Schranken und vertraglichen Nutzungsbefugnissen regelt, sowie um eine Norm zur angemessenen Vergütung für die erlaubte Nutzung.

**Dreier:** Zunächst einmal noch ganz grundsätzlich gefragt: wie lässt sich eine Wissenschaftsschranke – immerhin eine Schranke zugunsten einer bestimmten Nutzergruppe – überhaupt rechtfertigen?

**Grünberger:** Die vorgesehenen gesetzlichen Nutzungserlaubnisse sind im Grundsatz sogar geboten: Sie sind Zugangsregeln, mit denen das Urheberrecht die Eigenrationalität der Wissensteilung in Wissenschaft und Bildung ermöglicht. Die urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte unterwerfen (fast) jeden Zugang zu Wissen der Kontrolle

des Rechtsinhabers und damit einer „Eigentümermarktlogik“. Im Wissenschafts- und Bildungssystem regieren aber andere Logiken; für die effiziente Informationsverbreitung ist ein schneller, einfacher und kostengünstiger Zugang notwendig. Neben dem unbestreitbaren Schutz ökonomischer Verwertungsketten muss ein umweltsensibles Urheberrecht auch (!) auf diese Bedürfnisse Rücksicht nehmen, nicht zuletzt, weil sie grundrechtlich geschützt sind. Den hier sehr knapp skizzierten Konflikt zwischen „Exklusivitäts- und Zugangskultur“ will der Entwurf lösen, indem er in vielen Fällen einen freien – aber gerade nicht kostenlosen – Zugang gewährt.



**Dreier:** Wenn wir die wichtigsten Punkte des Entwurfs einmal herausgreifen, also die neue Regelung zu Text und Data Mining (TDM), die erweiterte Privilegierung von Lehre und wissenschaftlicher Forschung sowie die vorgeschlagenen Regelungen zugunsten der Kultureinrichtungen, halten Sie das für gelungen? Wo geht der Entwurf Ihrer Ansicht nach zu weit, wo bleibt er zu eng?

**De la Durantaye:** Der Entwurf ist sehr konsequent und sorgsam begründet. Das größte Manko sehe ich in der Wahl der Regelungsmethode. Alle bisherigen Vorschläge zum Thema wollten die bestehenden Einzelstatbestände entweder durch eine Generalklausel ersetzen oder zumindest um eine Öffnungsklausel ergänzen, die Flexibilität im

Einzelfall ermöglichen würde. In ihrem Bemühen um möglichst große Rechtssicherheit hat sich die Regierung gegen eine Öffnungsklausel entschieden.



GRUR Jahrestagung 2016 in München – Sitzung des GRUR Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht zum Thema „Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke – aus europäischer und deutscher Perspektive“

Inhaltlich gab es eine Erweiterung, die meines Erachtens zu weit ging. Hier hat die Regierung inzwischen korrigierend eingegriffen: Nach dem Referentenentwurf sollten – gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung – bis zu 25% eines Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts genutzt werden dürfen. Derzeit ist die Nutzung von 10-15% gestattet. Insbesondere bei Lehrmedien wäre die vorgeschlagene Erweiterung problematisch gewesen. Nach dem Regierungsentwurf soll nun für diese Zwecke die Nutzung von bis zu 15% gestattet sein (§ 60a Abs. 1).

**Grünberger:** Die fehlende Öffnungsklausel ist sicherlich ein Defizit. Es ist an der Zeit, dass man die weiten Tatbestände des Ausschließlichkeitsrechts mit einer abgestuften, Flexibilität im Einzelfall ermöglichenden Schrankensystematik ergänzt. Etwas kritischer als Katharina sehe ich die 15 %-Grenze. Sie ist sinnvoll für Lehrmedien und stammt nicht zufällig aus diesem Kontext. Der Entwurf beschränkt die Bereichsausnahme für Lehrmedien an Schulen (§ 60a Abs. 3 Nr. 2). Das überzeugt, weil Lehrbücher an Hochschulen ganz andere Märkte haben. Im Gegenzug bedarf es aber einer Zumutbarkeitsgrenze, damit die Primärmärkte nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Im Übrigen aber bezweifle ich, dass sich diese scheinbar messerscharfe Festlegung in der Praxis bewähren wird. Wie sind beispielsweise Sammelbände zu behandeln? Darf ich daraus zwei Beiträge nutzen, auch wenn sie mehr als 15 % des Buches ausmachen? Wenn nein, warum darf ich das aber bei Zeitschriften (§ 60a Abs. 2)?

**De la Durantaye:** Das Beispiel zeigt: Es ist unmöglich, präzise Erlaubnistatbestände zu schaffen, die für alle Fälle sachgerechte Lösungen zur Verfügung stellen. Trotzdem muss man anerkennen, dass der Gesetzgeber, wenn er den Entwurf ohne Änderungen verabschieden würde, die Rechtssicherheit deutlich verbessern würde. So sollen zum Beispiel (angemessene) Lizenzangebote nach dem Entwurf, anders als etwa nach § 52a UrhG, keinen Vorrang vor den Schranken genießen. Die wenigsten Nutzer können seriös beurteilen, ob ein Angebot eines Verlages für die Nutzung eines kleinen Werkteils angemessen ist. Ein redlicher Nutzer steht damit in der Regel vor folgender Wahl: Er schließt

einen Lizenzvertrag ab und riskiert, dass er überhöhte Preise zahlt. Das bringt ihn haushaltsrechtlich in Probleme. Oder, wahrscheinlicher, er verzichtet auf eine Nutzung beziehungsweise weicht auf andere, kostenlose Online-Quellen aus. Dann erhält der Rechtsinhaber gar keine Vergütung. Hier wirkt sich das Regelungsmodell der Regierung vorteilhaft aus: Hätte sie sich für die Schaffung einer Generalklausel (mit Regelbeispielen) entschieden, hätten Lizenzangebote in bestimmten Konstellationen Vorrang haben müssen, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Bei den Schranken, wie die Regierung sie schaffen will, ist dies nicht erforderlich.

**Grünberger:** Das richtige Verhältnis von vertraglicher und gesetzlicher Nutzungserlaubnis ist ein wichtiger Faktor für den Erfolg und Misserfolg jeder urheberrechtlichen Regulierung. Der Referentenentwurf ging in § 60g noch zu weit, weil jede vertragliche Vereinbarung im Anwendungsbereich der gesetzlichen Erlaubnis unwirksam war. Jetzt werden nur solche Regelungen ausgeschlossen, die zum Nachteil des Nutzers abweichen. Das ist eine differenzierte Vorrangregelung, die ausreichend Anreize für Verlage setzt, attraktive Produkte für die Nutzungsberechtigten anzubieten.

**Dreier:** Soweit zum Inhalt. Wie sieht es hinsichtlich der Form aus: Versprochen war ja, die momentan überaus detaillierten und vor allem hinsichtlich der Regelung der Privatkopie kaum mehr verständlichen Schrankenbestimmungen zu vereinfachen und auf überschaubare Weise neu zu gestalten. Nach der Begründung soll „jede Anwendergruppe ... einen eigenen Tatbestand mit konkreten Angaben zu Art und Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzungen“ erhalten. Halten Sie das für gelungen? Die Museen zum Beispiel finden sich im Entwurf ja nicht mehr nur, wie noch bislang, in §§ 53 und 58 geregelt, sondern in §§ 58 und 60f iVm 60e sowie der allgemeinen Vergütungsregelung in § 60h. Macht das Sinn?



Kunst- und Buchausstellung im Arsenal Museum in Kiew

**De la Durantaye:** Bei den Museen hält der Entwurf nicht, was er verspricht. Da besteht zum Teil auch inhaltlich Nachbesserungsbedarf, etwa bei der Katalogschranke. Nach meinem Eindruck hat die Regierung mehr Gedanken auf die Regelungen für Bibliotheken verwendet als auf jene für Museen, Einrichtungen des Ton- und Bilderbes und Archive. Bei letzteren beschränkt sich der Entwurf im

Wesentlichen darauf, die für Bibliotheken geltenden Regelungen für entsprechend anwendbar zu erklären.

**Grünberger:** Dem kann ich nur zustimmen. Archive haben bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben und ein ganz anders gelagertes Nutzungsprofil. Weil sie, anders als Bibliotheken, aber keine starke Lobby haben, werden sie immer wie Aschenputtel behandelt. Bei Archiven könnten wir insgesamt sehr viel großzügiger sein, weil es keine negativen Auswirkungen auf den Primärmarkt gibt.

**Dreier:** Der Handlungsrahmen für den deutschen Gesetzgeber ist ja durch die InfoSoc-Richtlinie 2001/29 vorgegeben. Inwieweit schöpft der deutsche Gesetzgeber den bestehenden Freiraum nach dem Regierungsentwurf aus?

**De la Durantaye:** In vielen Bereichen hätte der Gesetzgeber weitergehen können. Die Archive hat Michael gerade bereits genannt. Insgesamt lässt die InfoSoc-Richtlinie den Mitgliedstaaten deutlich mehr Freiraum als manchmal behauptet. Gerade Art. 5 Abs. 3 lit. a), die Vorgabe für die Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, ist sehr allgemein formuliert.



Um nur ein Beispiel herauszugreifen, das auch die GRUR-Stellungnahme aufführt: Für eine Plagiatskontrolle von Prüfungsarbeiten müssen Vergleichswerke komplett vervielfältigt werden. Nach dem Entwurf ist die Nutzung ganzer Werke aber nicht gestattet. Die InfoSoc-Richtlinie ist hier flexibler – Mitgliedstaaten dürfen Beschränkungen vorsehen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Unter Umständen darf also auch die Nutzung ganzer Werke gestattet werden.

**Dreier:** Nun wird in Brüssel momentan ja mit Hochdruck an einer Ergänzung der InfoSoc-RL gearbeitet. Die Kom-

mission hat in ihrem sog. Copyright Package vom September 2016 auch einen Richtlinienvorschlag für eine weitere Urheberrechtsrichtlinie vorgelegt. Macht ein nationaler Alleingang da eigentlich noch Sinn? Sollte nicht vielmehr erst das Ergebnis aus Brüssel abgewartet werden, zumal manche Regelungen – etwa die TDM-Schranke – sowohl im Regierungsentwurf als auch im Richtlinien-Vorschlag enthalten sind?

**Grünberger:** Was die Schranken für Bildung, Wissenschaft und Gedächtniseinrichtungen betrifft, sehe ich keinen Grund zum Abwarten. Diese Vorschläge sind mit der InfoSoc-RL kompatibel. Wir bleiben, worauf Katharina gerade richtig hingewiesen hat, deutlich hinter den von der Richtlinie eröffneten Möglichkeiten zurück! Daran ändert auch der RL-Vorschlag vom September 2016 nichts, im Gegenteil: Dieser will die Mitgliedstaaten lediglich zwingen, den bestehenden Spielraum für digitale Handlungen auch zu nutzen. Etwas anders sieht es mit TDM aus. Insoweit enthält der RL-Vorschlag einige Klarstellungen auf EU-Ebene, deren endgültige Ausgestaltung Anpassungsbedarf verursachen würde. Dennoch plädiere ich dafür, auch diese Fragen auf nationaler Ebene zu regeln, damit in diesem wichtigen Bereich schnell Rechtssicherheit für prinzipiell risikoaverse Nutzer hergestellt wird.

**Dreier:** Die Verleger haben ja bereits Stellung bezogen. Sie lehnen den Entwurf für ein UrhWissG rundweg ab. Ihrer Ansicht nach bringe dieser Entwurf eine Schwächung nicht nur der Verlage, sondern auch der Wissenschaftsurheber mit sich. Die Verlage fordern von der Bundesregierung und den Ländern: „Stärken Sie die Bildungsrepublik Deutschland, statt sie zu schwächen!“

**Grünberger:** Die Verlage und deren Interessenvertreter betreiben Lobbyarbeit. Das ist berechtigt und man sollte Ihnen das auch nicht vorwerfen. Über das Ziel hinaus dürfte aber die Aktion auf [www.publikationsfreiheit.de](http://www.publikationsfreiheit.de) schießen, weil dort zweifelhafte Informationen verbreitet werden. Es gibt aber einen wichtigen Punkt: Wie können wir die Zugangsregeln im Wissenschaftsurheberrecht besser machen, ohne die in Deutschland (noch!) diverse Verlagslandschaft und die diversen Publikationsformen nachhaltig zu gefährden? Ich hoffe darauf, dass zukunftsorientierte Verleger die Neuregelung als Chance begreifen, den Nutzereinrichtungen bessere Lizenzangebote zu machen, die einen einfacheren und schnelleren, aber nicht zwangsläufig erheblich teureren Zugang als die Schranken ermöglichen. Davon profitierten alle Beteiligten: Urheber, Verlage, Wissensseinrichtungen und Nutzer!

**GRUR-Redaktion:** Frau Professor de la Durantaye, Herr Professor Dreier, Herr Professor Grünberger, vielen Dank für diese Gesprächsrunde!



**8th GRUR meets Brussels Workshop**

The Digital Single Market Copyright Directive Proposal and beyond:  
Towards a 'toolbox' for future European Copyright Law

Register now at [www.grur.org](http://www.grur.org)

**12 June 2017**  
12.30 – 20.00  
**Brussels**

## Focus: Damages for the infringement of intellectual property rights and other highlights from the Polish-German-French Seminar of AIPPI

This year's Congress of AIPPI in Sydney will feature again a number of interesting questions of intellectual property law in its program. As usual the subjects for the Study Questions to be debated on the basis of the National Group reports cover the entire field of IPRs. A major question will concern the issue of the quantification of monetary relief in relation to the infringement of IPR. The Study Guidelines show a focus in that this question will mainly deal with patents, but will also look at the broader picture and try to compare the situation in various jurisdictions and with regard also to trademarks, designs and copyrights, but will exclude trade secrets.

When looking at the international situation it becomes evident that there are significant discrepancies between various jurisdictions as to an adequate compensation for the infringement of IPR. This has an immediate impact on the enforcement and also on the value of an IPR. While in practice injunctive relief may be most important for the right holder also the issue of an adequate compensation for infringing acts must be considered. The quantification of damages includes different methods, different information and a different level of the information to be provided by the infringer.

Earlier this year the German, the French and the Polish Groups of AIPPI held their second "trilateral" seminar upon invitation of the Polish Group to Warsaw on March 16 and 17. For two days the groups discussed various topics which were also closely linked to the Study program of the Sydney Congress. The opening session of this seminar dealt with damages in IP infringement matters (calculation methods and liable persons) from the perspectives of the three groups and with each of them taking a slightly different focus in order to provide an overview as broad as possible and a comprehensive comparison of how damage claims are treated in different situations.



The established German case law has provided longstanding guidelines for the calculation of damages and for the enforcement of damage claims including the information and the accounting which are necessary to assess the damages properly. This allows the IPR holder to choose between the three methods of reasonable royalties, lost profits and the award of a portion of the infringers' profits. This situation is similar in France. According to French law the court shall take into consideration separately the negative economic consequences of infringement (including lost profits and losses suffered by the injured party, the non-pecuniary damage caused to the injured party and the profits made by the infringer). There is also an alternative approach which allows the court at the request of the injured party to award a lump sum as damages.

An important aspect in this context is the moral prejudice suffered by the right holder. This is an aspect which is usually not included in the damage calculation under German law. Traditionally this was only recognized for natural persons but is now also applied to companies. It encompasses everything that affects the company in its identity or singularity. In practice, this part of the damage is awarded usually in rather low figures.

With regard to the infringer's unfair profits French case law seems to provide a rather broad spectrum. This ranges from a recovery of the entire profits to no recovery at all. In all cases the prejudice of the right holder is the basis for the quantification. Nevertheless, the judge shall take into consideration the prejudice of the right holder and the unfair profits of the infringer separately.



Polish, German, French AIPPI Seminar in Warsaw

The lump sum is awarded only upon request of the right holder. If the right holder exploits the IPR this may be a rather rare case. In any event the amount to be awarded shall exceed reasonable royalties.

Also Polish law knows different methods for the calculation of damages which are partly based on the specific IPR laws and on the general civil law provisions. These methods also comprise actual loss and lost profits of the right holder, reasonable license fees and the restitution of unjustified profits made by the infringer. It should again be emphasized that the infringer's profits are not the same as damages.

The main issue arises whether damages and profits can be awarded alternatively or also on an accumulative basis. With regard to lost profits only a few court decisions have been issued in Poland. Typically, damages are calculated on the basis of reasonable royalties. In this regard double license fees have been awarded, whereas the Constitutional Court has ruled that triple license fees are unconstitutional.

Another important topic of the Seminar considered "Patents and regulatory issues" in various contexts. While one mainly thinks of biotech and pharma patents in this regard, also the FRAND discussion of other technical fields plays a major role. Regulatory issues which are generally not specific to IPRs can have an enormous impact on those rights.

Biosimilars are a growing market and become more and more important. Their market share is rapidly increasing also in light of a perspective that in the coming years a number of important patents will expire. At the same time, the situation is characterized by regulatory uncertainty both on a national and international (EU) level and also by significant variations between jurisdictions and areas of therapy.



Further aspects in this context are issues of the substitution and prescription of drugs to be administered to the patient and the relationship to patent law. Patent protection in many cases also covers the second medical use of a drug. Such claims cover the use of a known drug for a specific medical indication (the “second” medical indication). Other indications and in particular the “first” medical indication may be patent-free. Regulatory issues come into play when governments put pressure on the medical personnel to prescribe not only the original drugs but more and more generics and also biosimilars. This is often linked with an obligation of the pharmacist to substitute the original medicament with a generic, unless the physician has expressly excluded this. In France, with a recent change of the law, it is now possible to even substitute a medicament during an ongoing treatment of the patient.

Another group of regulatory issues has its basis in antitrust law. This may also become relevant in the pharma sector

as can be seen from the investigations which the EU Commission conducted a few years ago with the pharma sector inquiry. Also patent protection together with other resources may create a dominant market position which could then be abused. Nevertheless, this will be exceptional cases and not the general rule for pharma patents.

In this context, the FRAND discussion has to be taken into consideration. This is a discussion which is ongoing in Germany, but less so in France or Poland. The latest developments are to be seen in the case law of the courts in Düsseldorf and Mannheim/Karlsruhe. Just a few days after the seminar, the Court of Appeal Düsseldorf overturned a judgment of the District Court Düsseldorf and dismissed a complaint of Sisvel against Haier. Although the court held the patents invoked by Sisvel infringed it did not find that the criteria for injunctive relief as set up by the CJEU in its Huawei/ZTE decision were met in this case by the patentee.

Standardization of technologies and patented solutions and the FRAND discussion also come into play with a more extensive use of standards in new fields of technologies and their implementation, such as autonomous vehicles or green technologies. Standardization seems to become a must also in these fields. For instance in the area of autonomous vehicles the development including testing on public roads is much more advanced in the US than in Europe. Various problems, such as safety and the communication between vehicles and the infrastructure, require general solutions. The introduction of autonomous vehicles depends on solutions which will only be possible with the help of technical standards and will therefore also inevitably have to encompass FRAND discussions.



*Prof. Dr Jochen Bühling,  
Lawyer, Düsseldorf  
President, German Group of AIPPI*

## Printspot: IPKat@GRUR\_Newsletter Who must pay the resale royalty?\*

Among the areas of copyright harmonized at the EU level there is the so called ‘droit de suite’ (also known as ‘resale right’ or ‘artist’s resale royalty’), a creature at first typically belonging to droit d’auteur, rather than common law copyright systems.

### The EU resale right

By adopting Directive 2001/84 (Resale Right Directive) EU legislature mandated upon Member States to “provide for the benefit of the author of an original work of art, a resale right, to be defined as an inalienable right, which cannot be waived, even in advance, to receive a royalty based on the sale price obtained for any resale of the work, subsequent to the first transfer of the work by the author.” (Article 1(1)).

In a nutshell, the resale right, as explained in the preamble to the directive:



- is meant to enable authors/artists to receive consideration for successive transfers of their work (Recital 1), so to share in the economic success of their original works of art (Recital 3);

\*A slightly different version of this piece was originally published on The IPKat on 3 April 2017.

- concerns the physical work, namely the medium in which the protected work is incorporated (Recital 2);
- forms an integral part of copyright and is an essential prerogative for authors (Recital 4).

This non-assignable and non-waivable right applies to “all acts of resale involving as sellers, buyers or intermediaries art market professionals, such as salesrooms, art galleries and, in general, any dealers in works of art.” (Article 1(2))

The question that arises - and has actually arisen - is who is responsible for paying such royalty.

The Resale Right Directive - in my view and contrary to the reasons for harmonization within Recital 9 - fails to provide a uniform response, in that Article 1(4) therein does not really mandate a harmonized approach at the level of individual Member States.

While stating that “the royalty shall be payable by the seller”, that provision also allows Member States to envisage that “one of the natural or legal persons referred to in paragraph 2 [ie buyers or intermediaries art market professionals, such as salesrooms, art galleries and, in general, any dealers in works of art] other than the seller shall alone be liable or shall share liability with the seller for payment of the royalty.”

### The CJEU decision in Christie's France

The Court of Justice of the European Union (CJEU) was indeed asked to clarify whether the rule laid down by Article 1(4), which makes the seller responsible for payment of the royalty, must be interpreted peremptorily, ie without any derogation by agreement being possible, as meaning that the seller is required definitively to bear the cost of the royalty.



The French Supreme Court (Cour de Cassation) had made this reference for a preliminary ruling in the context of litigation between the Syndicat National des Antiquaires (SNA) and Christie's France (French subsidiary of the multinational

firm Christie's, ie a company that notoriously arranges voluntary sales by public auction) over the change, by the latter, of its terms and conditions to the effect that the buyer, and not the seller, would be liable to pay the royalty. The SNA had sued Christie's France, claiming that this change of contractual conditions and the placing of the burden of paying the royalty on the buyer would amount to unfair competition.

The action was dismissed at first instance, but the Paris Court of Appeal sided with SNA. Eventually, the case made its way to the Supreme Court, that referred the case to the CJEU.

In 2015 the CJEU appeared to endorse in principle Christie's France's move, and held (C-41/14) that:

“Article 1(4) of Directive 2001/84 must be interpreted as not precluding the person by whom the resale royalty is payable, designated as such by national law, whether that is the seller or an art market professional involved in the transaction, from agreeing with any other person, including the buyer, that that other person will definitively bear, in whole or in part, the cost of the royalty, provided that a contractual arrangement of that kind does not affect the obligations and liability which the person by whom the royalty is payable has towards the author.” (para 33)

When the case returned from Luxembourg, the Supreme Court ruled in compliance with the CJEU decision and found that the royalty could be paid by the buyer or the seller, or shared by them, as long as the artists' rights were duly respected.

### What has happened in France since Christie's France? The Versailles twist

On 24 March 2017 the Versailles Court of Appeal issued a decision that, in a sense, likely represents a twist in the long-standing saga of responsibility for payment of the resale royalty. The Versailles court stated in fact that the royalty must be paid by sellers, with NO exception. According to this French court, in fact, this conclusion is in line with the decision of French legislature when implementing the Resale Right Directive into French law.

As anticipated by Antiques Trade Gazette, the Versailles ruling opens the possibility that - lacking definitive clarity on the matter of who has to pay the resale royalty - buyers who paid the royalty could now ask to be refunded and vendors charged instead. In any case, further developments are likely to occur. Christie's has in fact announced that it will appeal the decision to the Supreme Court.

*Eleonora Rosati PhD (EUI), LL.M. (Cantab),  
Laurea (Florence), Avvocato (Italian-qualified  
lawyer-Florence Bar), Editor (JIPLP), Associate Professor in  
Intellectual Property Law (University of Southampton)  
and blogger (IPKat)*

## Portrait:



The CEIPI, created as an institute, is a constituent part of the University of Strasbourg, exclusively devoted to research and training in the domain of intellectual property law. It is managed by a Director General, Prof. Dr Christophe Geiger.



The CEIPI is unique in the French university system insofar as it comprises an Administrative Board whose present President is António Campinos, Executive Director of the European Union Intellectual Property Office (EUIPO), and whose members represent all professional circles in intellectual property in Europe, academics and officials of the national, European and international offices and organizations.

CEIPI faculty is composed of almost 400 academics and practicing attorneys in 22 countries and 41 cities in Europe. During its 50 years of its existence, the Center has trained more than 42.000 professionals and students.

CEIPI offers various diplomas awarded by the University of Strasbourg, in initial or continuing education, with the overall objective of preparing engineers, scientists or legal practitioners for a professional career in the field of intellectual property, in particular preparing for professional examinations in industrial property as well as students for the professionally oriented Master of Laws (equivalent LL.M.) in the field of IP (6 Masters within CEIPI).

Since 1977, CEIPI has been providing vocational training to more than 36.500 professionals by offering basic training courses in European Patent Law in 21 European countries and specific courses preparing candidates for the European qualifying examination (EQE). Each year, CEIPI trains more than 2.500 specialists and professionals in the intellectual property field. The preparation for the EQE is organized with the participation of established European patent attorneys and members of the European Patent Office (EPO). They are given in the three official languages of the EPO (German, English and French).

CEIPI also offers established professionals the opportunity to acquire specialised knowledge through its unique programs on “Patent Litigation in Europe” specifically addressed to European legal representatives and the Master of Laws (equivalent LL.M.) “Intellectual Property Law and Management” entirely taught in English.

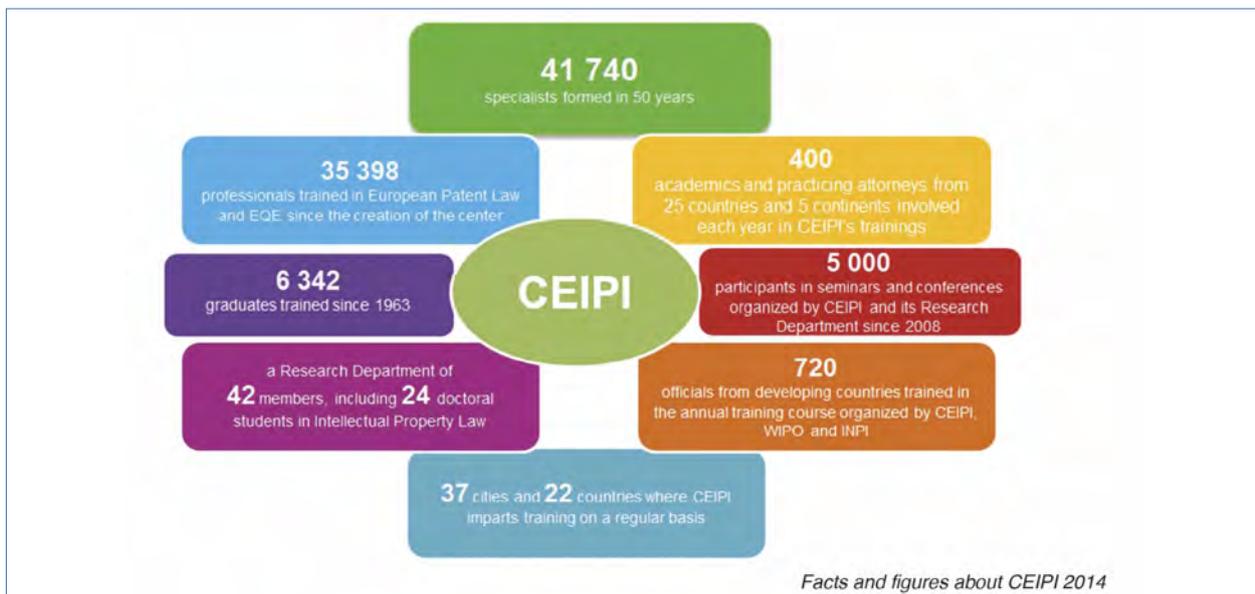
The CEIPI Research Department also plays an essential role in understanding and analysing the intellectual property landscape. Its international partnerships enable it to develop common teaching and research programs, student and academic staff exchanges throughout the world, and to guarantee an excellent academic training based on a teaching staff composed of academics and recognized legal professionals of all backgrounds.

The Research Department develops also interdisciplinary research, namely in the field of economics of Intellectual Property. For that purpose, in January 2013, CEIPI and the Bureau of Theoretical and Applied Economics (BETA) have jointly launched a research initiative in law and economics of intellectual property. The project intends to mobilize research teams in both centers in order to develop joint research on the topic “The strategic role of IP and the necessary (re)construction of intellectual property law in a new economic, technological and social environment.”

As a European center of excellence, CEIPI is a member of the European Intellectual Property Institutes Network (EIPIN - <http://www.eipin.org/>) aiming at facilitating and increasing cooperation among IP institutions in Europe. With the members of the network, the CEIPI aims at establishing the first Pan-European Joint Doctorate in Intellectual Property, project funded in the framework of Horizon 2020 programme, Marie Skłodowska-Curie Actions. Moreover, two congresses are organized every year by one of the partners, which consist of one doctoral meeting and two three-day scientific conferences, offering the students of the individual programs the opportunity to convene and to discuss current intellectual property issues with international experts and one another.

Beyond a close cooperation with various departments of the University of Strasbourg, with the main professional bodies, and with national institutional partners in the intellectual property field such as the INPI (Institut national de la propriété industrielle), CEIPI is committed to an international approach through cooperation agreements with the principal European and international organizations in the intellectual property field.

The World Intellectual Property Organization (WIPO), the European Patent Office (EPO) and the African Intellectual Property Organization (OAPI), are among the international



partners of the CEIPI - partners with which the Centre has developed privileged relations. CEIPI, as a non-governmental organization, has also a permanent observer status within WIPO. CEIPI also acts as a counselling body to the main European institutions: the European Commission, the European Union Intellectual Property Office (EUIPO), European Parliament and the Council of Europe. Moreover, CEIPI has, on various occasions in the past, proposed its expertise to international organizations and European institutions, including as external expert of the European Parliament in the field of intellectual property rights and has authored research for the EP such as a synthetic study recalling the role of the Parliament in developing intellectual property EU legislation. CEIPI regularly submits observations whenever the EU Commission

launches consultation processes relating to intellectual property initiatives.

CEIPI has also established numerous partnerships with various institutions of higher education and research throughout the world: all the way from Europe to Asia and on the North and South American continent, making the Centre a unique environment for intellectual property teaching and research.

Contact:

CEIPI - Centre d'Etudes Internationales  
de la Propriété Intellectuelle

11, rue du Maréchal Juin BP 68 F - 67 046 STRASBOURG cedex

Tel: +33 3 68 85 88 00 | Fax: +33 3 68 85 85 66

E-mail: [ceipi@ceipi.edu](mailto:ceipi@ceipi.edu) | Internet: [www.ceipi.edu](http://www.ceipi.edu)

## History

**1963** Foundation of the Center for International Industrial Property Studies (CEIPI) as part of the University of Strasbourg by professors Daniel Bastian (Law) and Hubert Forestier (Chemistry).

**1973** Signature of the European Patent Convention. France and the other signatories to the Convention, especially Germany, conclude a "gentlemen agreement" by which the French government would support the candidacy of the city of Munich to become the seat of the European Patent Office whereas the CEIPI in Strasbourg would prepare candidates for the European qualifying examination (EQE).

**2006** Creation of the Research Department of CEIPI, directed by Professor Joanna Schmidt- Szalewski.

**2008** Election of the current Director General of the CEIPI: Christophe Geiger, Professor at the University of Strasbourg succeeds Professor Yves Reboul. He also succeeds Professor Joanna Schmidt-Szalewski as Director of the Research Department in September 2009.

**2008** Change of name for CEIPI. The term "industrial" is replaced with the term "intellectual". The change of name to "Center for International Intellectual Property Studies" reflects the evolution of the intellectual property field and corresponds to the expanded activities of the CEIPI.

**2009** To increase visibility and reinforce inter-disciplinary collaboration, the three universities of Strasbourg merge to re-establish the University of Strasbourg. The CEIPI is one of the 37 constituent parts of this new university.

**2013** Election of the President of the CEIPI Administrative Board: on June 7, 2013 António Campinos, Executive Director of the European Union Intellectual Property Office (EUIPO) took office. He succeeded to Francis Gurry, Director General of the World Intellectual Property Organization (WIPO).

**2014** CEIPI celebrates 50 years since its creation by organizing a major international conference on the topic "Perspectives for the Intellectual Property System in a Globalized World".

## Ausblick: GRUR Jahrestagung 2017 in Hamburg – Highlights des Rahmenprogramms

Zur diesjährigen Jahrestagung der GRUR vom 27. bis 30. September 2017 verschlägt es uns wieder vom Süden in den schönen Norden Deutschlands – nach Hamburg.



Das in der Nähe zur Hamburger City und der Alster gelegene Hotel Grand Elysée steht uns als Tagungsort zur Verfügung und wird als Ausgangspunkt zahlreicher Ausflüge innerhalb Hamburgs und dessen Umland dienen. Viele Sehenswürdigkeiten lassen sich von dem Tagungshotel zu Fuß oder auch mit einem StadtRAD erreichen. Selbst zu Elbphilharmonie, Weltkulturerbe Speicherstadt und Hafen-City ist es nur ein halbstündiger Spaziergang. Am Mittwochabend startet unsere Tagung im Ballsaal des Grand Elysée mit einem Empfang, dem traditionellen Begrüßungsabend.

Rund um das Fachprogramm und auch parallel dazu gibt es ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm: Kunstliebhaber kommen insbesondere bei einer Führung durch das Bucerius Kunst Forum auf ihre Kosten. Auch die neueste Sehenswürdigkeit, die Elbphilharmonie, ist zu besichtigen, so auch deren bekannte Plaza. Eine weitere Facette der Musikstadt Hamburg kann bei einer Tour auf den Spuren der Beatles nachempfunden werden. Neben Alster- und Hafentrunden werden wir auch eine Führung durch das Automuseum Prototyp mit seltenen Sport- und Rennwagen aus 70 Jahren Automobilindustrie in unser Rahmenprogramm integrieren.

Am Donnerstag findet der Empfang der Rechts- und Patentanwälte der Bezirksgruppe Nord im ehemaligen

Hauptzollamt statt – und zwar gern bis Mitternacht oder darüber hinaus! Das historische Gebäude, in dem einst Tee, Gewürze, Kaffee und Tabak aus aller Welt kontrolliert wurden, befindet sich mitten in der Speicherstadt und nicht weit entfernt vom Stadtzentrum. Von dort aus geht es ins benachbarte Miniatur Wunderland, das exklusiv nur für uns seine Türen öffnet. Hier ist die größte Modelleisenbahnanlage der Welt, auf der rund 1.040 digital gesteuerte Züge verkehren, zu bestaunen und die Welt im Maßstab 1:87 aus einer anderen Perspektive zu entdecken. Hafen wie Flughafen sind mit im Programm.

Ein feierliches „Grünes Gala-Dinner“ erwartet uns am Freitag im Emporio-Hochhaus. Bei fantastischem Rundblick über ganz Hamburg inklusive Alster, Michel und Elbphilharmonie wollen wir uns kulinarisch und musikalisch verwöhnen lassen.



Eine weitere Hansestadt gibt es am Samstag zu bestaunen – es geht in die Stadt von Thomas Mann und des Marzipans: nach Lübeck, mit dem historischen Altstadt-kern (nochmal: Weltkulturerbe).

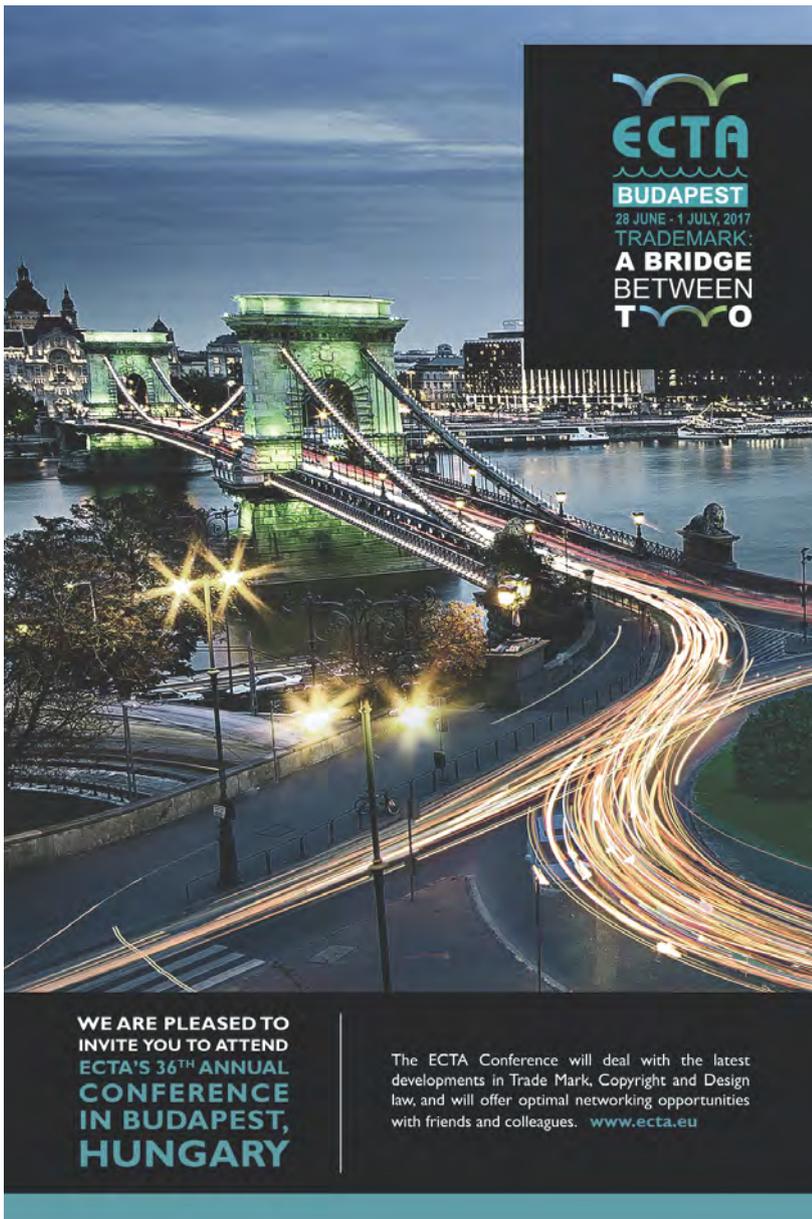
Dort werden eine Stadtbesichtigung und ein gemeinsames Essen den Abschluss unserer Jahrestagung 2017 bilden.

*Andreas Bothe*  
Vorsitzender der GRUR-Bezirksgruppe Nord  
Rechtsanwalt, Hamburg

Weitere Informationen zur Tagung demnächst unter [www.grur.org](http://www.grur.org)



## Terminvorschau:



**ECTA**  
BUDAPEST  
28 JUNE - 1 JULY, 2017  
TRADEMARK:  
A BRIDGE  
BETWEEN  
T O

**WE ARE PLEASED TO INVITE YOU TO ATTEND ECTA'S 36<sup>TH</sup> ANNUAL CONFERENCE IN BUDAPEST, HUNGARY**

The ECTA Conference will deal with the latest developments in Trade Mark, Copyright and Design law, and will offer optimal networking opportunities with friends and colleagues. [www.ecta.eu](http://www.ecta.eu)

**ingres** Institut für gewerblichen Rechtsschutz

### Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz 5. Juli 2017, Lake Side, Zürich

Am Mittwoch, dem 5. Juli 2017, führt INGRES in Zürich seinen beliebten Sommeranlass zu den bedeutendsten Ereignissen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Schweizer Immaterialgüterrecht durch, gefolgt von der traditionellen Schifffahrt mit einem Aperitif auf dem Zürichsee. Vor der Tagung findet die jährliche INGRES-Mitgliederversammlung statt.

### Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht 25. / 26. August 2017 (Freitagnachmittag / Samstagmorgen), Kartause Ittingen

Seinen nächsten Workshop zum Kennzeichenrecht in der malerischen Kartause Ittingen bei Frauenfeld organisiert INGRES am 25. / 26. August 2017. Voraussichtlich wird sich die Tagung mit dem Schutz der Bekanntheit bzw. Berühmtheit von Kennzeichen im Marken- und Lauterkeitsrecht beschäftigen.



5<sup>th</sup> annual conference  
**Unitary Patent & Unified Patent Court 2017**  
Wednesday 5 July 2017  
EUROPEAN PATENT OFFICE - MUNICH

For its 5<sup>th</sup> edition, the Unitary Patent & Unified Patent Court conference will take place at the European Patent Office, again in Munich (Germany) on July 5<sup>th</sup>, 2017.

This major event will gather 280+ highly qualified IP professionals from law firms,

patent offices, big corporations, international associations and governmental institutions in order to discuss timely hot topics in the future patent practice:

- Preparatory and Administrative committees: state of play
- Judges' selection process and profile of candidates
- Administration of local divisions in the member states
- Judges and industry debate
- UPC Case Management System

Moreover, it is an unmistakable opportunity for you to meet the distinguished speakers who'll debate on those topics.

[www.unitarypatentsystem.eu](http://www.unitarypatentsystem.eu)

### Zurich IP Retreat 2017 – „The Hindsight Bias in Patent Law“ 8. / 9. September 2017 (Freitagnachmittag / Samstagmorgen), Seehof Küsnacht

INGRES begründet zusammen mit der ETHZ am 8. / 9. September 2017 im attraktiv gelegenen Seehof in Küsnacht ZH eine neue, international ausgerichtete Tagungsreihe in englischer Sprache zum Patentrecht. Eine grössere Zahl Schweizer und internationaler Experten besprechen dabei ausgewählte Themen des Patentrechts, diesmal vorab zur rückschauenden Betrachtungsweise.

Mehr unter [www.ingres.ch](http://www.ingres.ch)

**2017 AIPPI World Congress  
October 13 - 17, 2017  
Sydney, Australia**



**AIPPI 2017 Sydney  
World Congress**

**AIPPI welcomes Members and Non-Members ("NEW") to Sydney in October!**

**AIPPI has been "Shaping IP for 120 Years". This is your year to take part in that activity and to do it in what promises to be an unforgettable AIPPI World Congress in one of the world's most beautiful and welcoming cities.**

**NEW for 2017!**

- **For the first time, AIPPI Congress registration is open to non-members**
- **The first year for the annual Young Participants Forum**
- **Special 120th Anniversary Celebration**

**Early bird registration deadline - June 27, 2017.**

For **Registration** and **Programme** information about the **2017 AIPPI World Congress** please go to **[aippi.org](http://aippi.org)** or email us at **[registration@aippi.org](mailto:registration@aippi.org)**

## 8th GRUR Int. / JIPLP Joint Seminar

### A Distinctive Mess? Current Trade Mark Law and Practice in the EU and UK

London, 24 November 2017 | 14.00 – 19.30

#### Programme overview:

Keynote address followed by Q&As **Sir Richard Arnold**

Panel discussion – EU trade mark law

- 2015 trade mark package
- Recent CJEU case law

Discussants from EUIPO, JIPLP and GRUR  
Moderator: **Stefano Barazza** (JIPLP)

Panel discussion – Trade marks in the UK

- Brexit and EUTMs in the UK
- Enforcement (blocking injunctions and costs)

Discussants from JIPLP and GRUR  
Moderator: **Eleonora Rosati** (JIPLP)

More info and registration coming up soon at <http://jiplp.blogspot.de> and [www.grur.org](http://www.grur.org)

## initiative urheberrecht Kreativität ist was wert.

### 5. Urheberrechts-Konferenz der Initiative Urheberrecht 2017

20. November 2017  
Akademie der Künste Berlin

**SAVE THE DATE**

Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung demnächst unter [www.urheber.info](http://www.urheber.info)



#### Tagung Junge Wissenschaft

##### Immaterialgüterrecht und Digitalisierung

Kolloquium zum Gewerblichen Rechtsschutz,  
Urheber- und Medienrecht

21.+22. Juni 2017

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Programm und Anmeldung unter  
[www.medienrecht.uni-freiburg.de](http://www.medienrecht.uni-freiburg.de)



**HENGELERMUELLER**

## Herausgeber

Deutsche Vereinigung für  
gewerblichen Rechtsschutz und  
Urheberrecht e.V. (GRUR)

Konrad-Adenauer-Ufer 11  
RheinAtrium  
D-50668 Köln  
Internet: [www.grur.org](http://www.grur.org)

Registergericht:  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
14057 Berlin-Charlottenburg  
Vereinsreg.-Nr. 670 Nz

Generalsekretär:  
Stephan Freischem (V. i. S. d. P.)

Konzept & Redaktion:  
Sandra von Lingen, Wissenschaftliche  
Referentin des Generalsekretärs /  
Manager Legal & International Affairs

Namentlich gekennzeichnete Beiträge  
geben nicht unbedingt die Meinung  
der Herausgeber und der Redaktion  
wieder. Die Autoren und Autorinnen  
sind für den Inhalt ihrer Beiträge selbst  
verantwortlich.